

Fachtag Kinderschutz

Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Landkreis Teltow-Fläming

Auftaktveranstaltung zur Bildung von Regionalgruppen

**26. September 2007
Luckenwalde**

TAGUNGSDOKUMENTATION

Inhalt

INHALT	2
BEGRÜßUNG UND ERÖFFNUNG DES FACHTAGES „KINDERSCHUTZ“ AM 26.09.2007 LANDRAT PEER GIESECKE.....	3
REDEBEITRAG DER MINISTERIN FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT UND FAMILIE, DAGMAR ZIEGLER, ZUR ERÖFFNUNG DES FACHTAGES „KINDERSCHUTZ“ IM LANDKREIS TELTOW-FLÄMING AM 26.09.2007	4
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG – EIN UNBESTIMMTER RECHTSBEGRIFF? HANS LEITNER, KINDERSCHUTZSTELLE START GMBH.....	7
ZUR UMSETZUNG DER „EMPFEHLUNG ZUM UMGANG UND ZUR ZUSAMMENARBEIT BEI KINDESVERNACHLÄSSIGUNG UND KINDES-MISSHANDLUNG SOWIE BEI ENTSPRECHENDEN VERDACHTSFÄLLEN“ IM LAND BRANDENBURG ANDREAS HILLIGER, ABTEILUNGSLEITER IM MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT	15
DISKUSSIONSBEITRÄGE	22
SOZIALRAUM I: GEMEINDE GROßBEEREN, STADT LUDWIGSFELDE, STADT TREBBIN	25
SOZIALRAUM II: GEMEINDE BLANKENFELDE-MAHLOW, GEMEINDE AM MELLEENSEE, GEMEINDE RANGSDORF, STADT ZOSSEN	27
SOZIALRAUM III: GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL, STADT LUCKENWALDE, STADT BARUTH/MARK	29
SOZIALRAUM IV: STADT JÜTERBOG, GEMEINDE NIEDERGÖRSdorf, GEMEINDE NIEDERER FLÄMING, AMT DAHME/MARK	33
ANHANG: PRÄSENTATION RESSOURCEN DES GESUNDHEITSWESENS BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG, DR. GABRIELE ELSÄSSER, LANDESGESUNDHEITSAMT BRANDENBURG	34

Begrüßung und Eröffnung des Fachtages „Kinderschutz“ am 26.09.2007 Landrat Peer Giesecke

Wir haben das große Glück, dass Frau Ministerin Ziegler heute im Rahmen ihrer Kreisreise an der Eröffnung, wenn auch nur kurz, teilnehmen kann.

Wir führen unsere erste Regionalkonferenz „Kinderschutz“ durch und sind da, wie ich gerade von der Ministerin gehört habe, auch unter den Ersten im Land Brandenburg. Darauf bin ich stolz.

Ich bin der Überzeugung, dass es gut ist, über Kinderschutz nachzudenken und die Arbeit im Kinderschutz zu intensivieren. Es reicht nicht alleine, den Titel „kinderfreundliche Kommune“ oder „kinderfreundlicher Landkreis“ tragen zu wollen. Zur Kinderfreundlichkeit gehören nicht nur abgesenkte Bordsteinkanten und genügend Plätze in den Kitas. Dazu gehört auch die Schaffung eines Schutzraumes für Kinder, eines Raumes, mag es die Kommune, mag es der Landkreis sein, in dem Kinder, möglichst ohne störende Einflüsse von außen gesund aufwachsen und eine normale Entwicklung nehmen können.

Wir wissen alle: Dieser absolute Schutz ist eine Utopie. Wir haben aber neue Werkzeuge bekommen, die uns eine ganze Menge ermöglichen. Ich denke dabei an den Paragraphen 8a SGB VIII. Meiner Meinung gibt es jedoch im Hinblick auf den Datenschutz noch erheblichen Klärungsbedarf. Datenschutz kann nicht über Kindeswohl gestellt werden.

Ich hoffe, dass gerade auch diese Probleme heute in den einzelnen Fachgruppen behandelt werden. Als Kinderschutzaktivisten der vier Sozialräume sollten Sie die heutige Tagung nicht nur nutzen, um sich kennenzulernen. Es gilt, ernsthaft darüber diskutieren, wie man durch Information und vor allen Dingen durch Arbeitsteilung mehr für das Wohl unsere Kinder leisten kann.

Und wir haben noch eine ganze Menge zu tun. Jeder kann mit der Situation konfrontiert werden, etwas zu erfahren, was er eigentlich lieber nicht erfahren hätte. Dieser Mensch muss sich plötzlich damit auseinandersetzen, was er jetzt unternimmt. Er fragt sich: „Tue ich dem Kind etwas Gutes oder stelle ich es in seinem Umfeld bloß; richte ich mehr Schaden an mit der Information an die zuständigen Stellen oder helfe ich dem Kind?“

Es ist sehr gut, wenn man in einer solchen Situation mit diesen Fragen nicht allein gelassen wird, wenn man vertraute Menschen um sich hat, die das Gleiche wollen. Mit ihnen kann man sich beraten, wie man sich verhalten soll, an wen man sich mit Bitte um Hilfe wenden kann.

In diesem Sinne wünsche ich unserer heutigen ersten Regionalkonferenz „Kinderschutz“ viel Erfolg. Ich habe großes Vertrauen in Ihre Arbeit. Wir sind es unseren Kindern, unserem Landkreis, unseren Kommunen schuldig.

Herzlichen Dank

Redebeitrag der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, Dagmar Ziegler, zur Eröffnung des Fachtages „Kinderschutz“ im Landkreis Teltow-Fläming am 26.09.2007

Sehr geehrter Herr Landrat Giesecke,
sehr geehrter Herr Siemieniec,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen dafür zu danken, dass sie sich alle, die in vielerlei Hinsicht mit Kindern und ihrem Schutz zu tun haben, zu dieser ersten Konferenz zusammenfinden.

Wir wissen, dass die meisten Eltern sehr vorbildlich ihre Kinder betreuen und gut aufwachsen lassen. Aber wir wissen auch, dass es eine Reihe von Erziehungsberechtigten gibt, die ihre Aufgabe aus den verschiedensten Gründen nicht wahrnehmen können. Dann besteht die Notwendigkeit, dass Jugendämter und Einrichtungen wie lokale „Netzwerke Gesunde Kinder“ mit Unterstützungsangeboten vermittelnd tätig werden.

Wir haben an mittlerweile drei Standorten das „Netzwerk Gesunde Kinder“ erprobt. Sehr früh sollen, auch im Zusammenwirken mit Ehrenamtlichen, Familien betreut werden, ohne sie damit als schwierige Familie stigmatisieren zu wollen. Im Gegenteil, das Angebot gilt für alle Familien - während der Schwangerschaft der Frau, nach der Geburt und in den ersten drei Lebensjahren des Kindes. Mit einer Patin oder einem Paten, ihn suchen wir noch, soll sozusagen die Familie begleitet werden. Wichtig ist es, Normalität in unserer Gesellschaft werden zu lassen, dass eine Familie mit ihren Sorgen und Nöten nicht allein gelassen wird und Betreuung erhält, wenn sie es denn wünscht.

Das Land wird die Arbeit der bereits etablierten lokalen Netzwerke weiterhin fördern. Im Jahr 2008 werden vier weitere Netzwerke mit Unterstützung des Landes hinzukommen. Damit sind wir unserem Ziel, lokale Netzwerke flächendeckend zu einem Angebot der Standardversorgung zu entwickeln, einen großen Schritt näher gekommen.

In allen Netzwerken arbeiten Jugend- und Gesundheitsamt, Frauenhaus, Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, Hebammen und Kinderärzte mit dem Ziel vereint, Hilfe und Unterstützung in Familien mit kleinen Kindern zu geben. Wir wissen, dass viele Familien nicht mehr so funktionieren, wie es früher war. Die Oma fehlt, Eltern wohnen an einem anderen Ort, durch Berufstätigkeit fallen Familien auseinander. Da muss außerfamiliär wieder gewährleistet werden, dass man sich einfach nur einen Ratschlag holen kann, ohne gleich ein Amt aufsuchen und seine Probleme offen legen zu müssen. Hier geht es einfach

um Tipps, Hinweise und liebevolle Beratung von erfahrenen Müttern und Vätern für die, die gerade ein Kind geboren haben.

Diese Form der Hilfe ist wichtig und weiterzuentwickeln. Notwendig ist aber auch, dass man sehr frühzeitig die ersten Symptome, die Unterstützungsbedarf signalisieren, erkennt. Hinter der Erziehungsschwäche verbirgt sich meist die eigene Schwäche der Eltern. Diese ist oft aus reiner Hilflosigkeit entstanden und braucht Unterstützung.

Darüber hinaus haben wir im letzten Jahr gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung entwickelt. Damit sind wichtige und richtige Instrumente vorhanden. Jetzt gilt es, diese Instrumente anzuwenden.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat in der Umsetzung dieser Empfehlungen eine Vorreiterrolle in Brandenburg übernommen. Der Landrat steht mit seiner ganzen Kraft, mit seiner ganzen Person dahinter, so muss es ein. Es muss jemand dafür stehen und alle anderen, die sich in die gute Sache einbringen wollen, hinter sich versammeln.

Das Land Brandenburg wird im Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG) die pflichtigen Einladungen und die Rückmeldungen durch die Ärzte für die Früherkennungsuntersuchungen vorsehen. Wir müssen frühzeitig wissen, ob die Kinder auch wirklich zu diesen U-Untersuchungen kommen.

In den ersten beiden Lebensjahren der Kinder sind die Untersuchungsintervalle engmaschig und werden von den Eltern gut angenommen. Ein gravierender Mangel im Vorsorgeprogramm ist der Lebensabschnitt zwischen dem zweiten und vierten Lebensjahr. Obwohl die meisten Entwicklungsstörungen im dritten Lebensjahr gut erkannt und durch Behandlungen positiv beeinflusst werden können, sind in dieser Phase keine U-Untersuchungen vorgesehen. Diese Lücke müssen wir mit einer weiteren Untersuchung schließen, damit Kinder ihre Therapien rechtzeitig erhalten. Ich hoffe, dass das GDG noch in diesem Jahr vom Parlament beschlossen wird. Dann haben wir einen weiteren wesentlichen Schritt für den gesundheitlichen Kinderschutz getan.

Einen Aspekt will ich noch einfließen lassen. Wir diskutieren immer über den vorsorgenden Sozialstaat und darüber, wie wir Kindern von Anfang an die gleichen Lebenschancen bieten können, egal aus welcher sozialen Situation heraus sie kommen. In diesem Zusammenhang finde ich die Diskussion über ein beitragsfreies letztes Kita-Jahr überhaupt nicht sinnvoll. Zu diesem Zeitpunkt gehen bereits 97-98 % der Kinder ohnehin schon in eine Kita. Hinzu kommt, dass die Beiträge sozial gestaffelt sind. Wichtig wäre es aus meiner Sicht, die ersten Kita-Jahre durchgängig beitragsfrei zu gestalten. Denn in den ersten Lebensjahren des

Kindes nimmt die Familie ihren Anfang und hat Unterstützung nötig, weil die Finanzkraft der Familien am geringsten ist. Richtig wäre es, 4- und 5- jährigen Kindern aus allen sozialen Schichten gleiche Bildungschancen zu geben, damit sie sich gemäß ihren Fähigkeiten entwickeln können.

Natürlich muss auf Bundesebene dafür mehr getan werden, weil Länder und Kommunen das nicht allein bewerkstelligen können. Ich wünschte mir, dass die Bundesfamilienministerin die kostenfreie Kita-Betreuung in den Vordergrund stellt und nicht das Betreuungsgeld für Leute, die es sich ohnehin leisten können, Familiendienstleistungen einzukaufen. Wir wollen für alle Kinder von Anfang an die gleichen Chancen. So wäre das Geld sinnvoll investiert und wir könnten auch Kinderschutz ganz anders praktizieren, weil wir dann direkten Kontakt zu diesen Familien hätten und wenn nötig Einfluss nehmen könnten.

Ich hoffe, die Konferenz gibt viele Anregungen, auch Streitpunkte, die wir dann in den Kommunen und natürlich auch im Land diskutieren werden. Es ist wichtig, dass Sie Hinweise, Vorschläge und Anregungen herausarbeiten, die das Land zum Handeln anregen. Ich hoffe, dass sie viel Erfolg in Ihrer ehrenamtlichen oder professionellen Arbeit haben. Für die Kinder lohnt es sich zu arbeiten. Ich hoffe, dass viele noch dazu kommen, obwohl sie heute schon bewiesen haben, dass sie eine richtig große Anzahl sind. Darauf können sie stolz sein.

Vielen Dank.

Kindeswohlgefährdung – ein unbestimmter Rechtsbegriff?

Hans Leitner, Kinderschutzstelle Start GmbH

- § 8a SGB VIII -

1. Zum gesetzlichen Rahmen

Zunächst stellt sich die Frage ob und in welcher Art und Weise sich die Neufassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf den „Kinderschutzauftrag“ der Jugendhilfe auswirkt? Weiterführend kann gefragt werden: Woraus ergibt sich zunächst der gesetzliche Schutzauftrag für Kinder? Hat sich dieser Schutzauftrag mit der Einführung des § 8a SGB VIII grundsätzlich geändert?

Ein Blick in das Grundgesetz und das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt die Antworten.

Art. 6 Abs. 2 GG

und

§ 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

...

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. ...

Dieser gesetzliche Auftrag wird grundsätzlich durch die Regelungen des § 8a SGB VIII nicht verändert, auch wenn § 8a nun verbindliche Anforderungen an alle Fachkräfte der Jugendhilfe bestimmt.

Erstes Fazit: **Die Rechtslage war und ist** auch ohne § 8a SGB VIII **eindeutig!**

1.1. Was sind die Anforderungen?

Um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umfassend zu realisieren muss der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den freien Trägern von Angeboten, Diensten und Einrichtungen Vereinbarungen abschließen, um sicher zu stellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag entsprechend der Verpflichtungen für den öffentlichen Träger wahrnehmen.

Der Schutz von Kindern, die vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht werden war und bleibt uneingeschränkt ist der gesetzliche Auftrag des Jugendamtes. Er ist aber auch eine unbedingte Aufgabe von Einrichtungen und Institutionen, die von Kindern besucht werden. Kinderschutz liegt gesamtgesellschaftlich gesehen nicht zuletzt in der Verantwortung von allen Bürgerinnen und Bürgern, die um gefährdete Kinder in Ihrer Umgebung wissen.

In diesem Sinne sollen das Kindeswohl sichernd aktiv werden:

- Eltern bzw. Kinder und Jugendliche selbst, die sich in einer familiären Krisensituation befinden oder von einer solchen bedroht sind und Unterstützung suchen,
- Personen, welche in ihrem privaten und beruflichen Umfeld Kinder in einer Notsituation erleben oder davon Kenntnis erhalten.

In diesem Sinne müssen das Kindeswohl sichernd aktiv werden:

- Fachkräfte, welche in ihrem beruflichen Kontext Kinder in einer Notsituation erleben und/oder Kenntnis davon erhalten; im engeren Sinne alle Fachkräfte der Jugendhilfe – hoheitlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes in der Umsetzung der gesetzlich bestimmten staatlichen „Wächterfunktion“.

1.2. Was ist genau der gesetzliche Schutzauftrag für die Fachkräfte der Jugendhilfe?

Die Sicherung des Kindeswohls bezieht sich nicht nur auf dessen Wiederherstellung im Falle einer Misshandlung, eines Missbrauchs und/oder einer Vernachlässigung, sondern auch im präventiven Sinne auf proaktive Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die Sicherung von Grundrechten und der damit verbundenen Befriedigung von kindlichen Grundbedürfnissen.

Diesbezüglich soll Jugendhilfe:

- Eltern bei der gewaltfreien Erziehung ihrer Kinder unterstützen,
- gegen Vernachlässigung, körperlichen, seelischen und sexuellen Übergriffen einschreiten und
- Kinder mit ihren Rechten und Bedürfnissen wahrnehmen und schützen.

Wenn denn um den rechtlichen Rahmen des Kinderschutzes bisher alles so eindeutig bestimmt ist, warum dann die Einführung eines gesonderten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit dem § 8a SGB VIII?

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII werden bestimmte Rechtsnormen des SGB VIII zusammengeführt (vgl. ehemals § 42 – Inobhutnahme oder § 50 – Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und den Familiengerichten) und die (Gesamt-)Verantwortung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls herausgehoben und damit die Präzisierung des Schutzauftrages im Sinne von Mindestverfahrensstandards vollzogen. Diesbezüglich wird über das Gesetz verbindlich bestimmt:

- eine Risikoabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 8a, Abs. 1)
- die angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und jungen Menschen (§ 8a, Abs. 1)

- das Anbieten geeigneter Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung gegenüber den Personensorgeberechtigten (§ 8a, Abs. 1)
- ggf. die Anrufung des Familiengerichtes (§ 8a, Abs. 3)
- die Verpflichtung zur Inobhutnahme bei Gefahr in Verzug (§ 8a, Abs. 3)
- ggf. das Einschaltung anderer zur Abwehr der Gefährdung zuständiger Stelle (§ 8a, Abs. 4)
- die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten gemäß der Punkte 1 bis 3 § 8a insbesondere zur:
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a, Abs. 2)
 - Information des Jugendamtes über andauernde Gefährdungen (§ 8a, Abs. 2)

Damit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sich für die Jugendhilfe im Kern drei Aufträge zur Sicherung des Kindeswohls bestimmen lassen, einen:

- Prüfauftrag zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung,
- Beratungsauftrag gegenüber den Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen sowie allen Fachkräften
- Handlungsauftrag zur Hilfestellung.

Damit legt der Gesetzgeber dem Jugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe eigentlich keine neuen Aufgaben auf, sondern präzisiert diese u. a. im Sinne einer klareren Aufgaben- und Verantwortungsabgrenzung an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe und zu anderen zur Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII erforderlichen Kooperationspartnern/innen. Diesem Umstand Rechnung tragend und Verbindlichkeiten in der Zusammenarbeit der beiden Seiten zu gewährleisten verpflichtet das Gesetz zum Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen.

1.3. Der Schutzauftrag – ein unbestimmter Schutzauftrag?

Trotz der Einführung des § 8a SGB VIII und der damit verbundenen Präzisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung bleiben über s. g. unbestimmte Rechtsbegriffe Gestaltungsspielräume, die grundsätzlich bzw. in jedem Einzelfall neu auszuhandeln bzw. auszugestalten sind.

Dies betrifft im Einzelnen:

- die **gewichtigen Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (§ 8a SGB VIII, Abs. 1, Satz 1),
- das **Geeignet- und Notwendighalten von Hilfen** durch das Jugendamt (§ 8a SGB VIII, Abs. 1, Satz 3),

- die Hinzuziehung einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** (§ 8a SGB VIII, Abs. 2, Satz 1),
- das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn dies durch Träger von Einrichtungen und Diensten **für erforderlich gehalten** wird (§ 8a SGB VIII, Abs. 2, Satz 2),
- die Information des Jugendamtes durch Träger von Einrichtungen und Diensten, falls die angenommen Hilfen **nicht ausreichend erscheinen**, um die Gefahr abzuwenden (§ 8a SGB VIII, Abs. 2, Satz 2),
- das **Erforderlichhalten** des Jugendamtes bezüglich des Tätigwerdens des Familiengerichtes (§ 8a SGB VIII, Abs. 3, Satz 1),
- das Bestehen einer **dringenden Gefahr** und die damit verbundene Verpflichtung des Jugendamtes zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen (§ 8a SGB VIII, Abs. 3, Satz 2),
- das Hinwirken auf die Inanspruchnahme anderer Leistungsträger durch die Personensorgeberechtigten, wenn dies durch das Jugendamt als notwendig erachtet wird (§ 8a, Abs. 4, Satz 1).

2. Aspekte zur Sicherung des Kindeswohls als Präventionsaufgabe

Der Schutz von Kindern ist eine besonders vordringliche Aufgabe von Staat und Gesellschaft. Dabei sind die gesunde geistige und körperliche Entwicklung und ihr Schutz vor Vernachlässigung und Misshandlung zunächst elementare elterliche Aufgaben. Aber es gibt Eltern, die den Herausforderungen, die sich um die Geburt bzw. mit der Betreuung und der Erziehung eines Kindes ergeben nicht allein bewältigen können und/oder wollen. Es fehlen familiäre Ressourcen und Strukturen ebenso, wie ein geeignetes kompensierendes Umfeld. Hier ist eine wohnortnahe und an den individuellen Lebenslagen der Betroffenen orientierte (Alltags-)Hilfe notwendig, damit sich ein Problem nicht zur unmittelbaren Krise auswächst. Besonders hoch ist hier das Risiko für Säuglinge und Kleinkinder. Von Prävention zu sprechen und diesbezüglich aktiv zu werden bedeutet sich insbesondere dieser Altersgruppe zuzuwenden.

Präventiver Kinderschutz nach diesem Verständnis kann in erster Linie nicht alleinige Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes und der freien Träger von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sein. Diesbezüglich sind in erster Linie Träger von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, der Kindertagesbetreuung und/oder der Familienbildung sowie die Ebene der Kommunalpolitik angesprochen. Prävention als Strategie zur Verhinderung von

Kindeswohlgefährdung verfolgt als Ziel die Verbesserung der Zugangswege und den Ausbau insbesondere von Angeboten früher Hilfen. Hier geht es zuerst um proaktive Systeme der Früherkennung und frühen Förderung ebenso wie in der Folge um reaktive Frühwarnsysteme.

Hier könnten als wirkungsvolle Ansätze proaktiver Kinderschutzarbeit benannt werden:

- ein strukturelles Kooperationsnetzwerk der Jugendhilfe zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen rund um die Geburt eines Kindes von der Geburtsvorbereitung bis zum 1. Lebensjahr,
- die Absicherung einer optimalen ärztlichen Versorgung für alle Kinder,
- niederschwellige Familienbildungsmaßnahmen insbesondere im Kontext der vorschulischen Tagesbetreuung,
- fallunabhängige Kooperations- und Netzwerkarbeit um Angebote der Kindertagesbetreuung auf der Grundlage eines umfassenden Rechtsanspruches auf diese,
- der Aufbau regionaler, insbesondere kommunikativer Netzwerke zur Absicherung eines frühzeitigen Tätigwerdens des Jugendamtes bei Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt,
- die kommunalpolitische Sicherstellung der Finanzierung präventiver Angebote und Hilfen.

Die Konzeptausrichtung und Aufgabenerfüllung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes und der freien Träger von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung in Bezug auf einen präventiven Kinderschutz können und sollen sich auf solche Ansätze beziehen. Dabei kann überlegt werden, in welcher Art und Weise die Kompetenzen dieses Handlungsfeldes der Jugendhilfe eingebracht werden können, um Eltern und Fachkräfte der genannten Bereiche zu begleiten und zu beraten oder ggf. im Sinne eines eigenen Handlungsauftrages durch frühe und zeitnahe Informationen umgehender und angemessener tätig werden zu können.

3. Verfahrensregelungen zur Sicherung des Kindeswohls

Das SGB VIII sieht verschiedene Verfahrensregelungen vor, die den Kinderschutz mehr oder weniger direkt berühren. So ist mit Blick auf die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Hilfeplanung nach den §§ 36 und 37 als fallspezifisches Verfahren zu nennen. Als fallunspezifischen Verfahren berühren die Vereinbarungen nach §§ 78a ff. ebenfalls die Kinderschutzarbeit. Aber auch die Vorschriften zum Datenschutz gemäß §§ 65 ff. sind bei der Gestaltung spezifischer Verfahrensregelungen zum Kinderschutz zu beachten. Die grundsätzlichen fallspezifischen bzw. fallunspezifischen Verfahrensregelungen zum Kinderschutz sind dann z. B. über den in § 8a SGB VIII bestimmten Abschluss von speziellen Vereinbarungen an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe zu verhandeln.

Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des § 8a SGB VIII sind verschiedene Verfahrensaspekte auszugestalten, so:

- das Verfahren zur Risikoabschätzung (§ 8a, Abs.1,Satz 1 und Abs.2,Satz 1);
- das Verfahren zur Beteiligung der Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen (§ 8a, Abs.1,Satz 2 und (§ 8a, Abs. 4,Satz 1),
- das Verfahren einer möglichen Hilfestellung (§ 8a, Abs.1,Satz 3 und Abs.2, Satz 2),
- das Verfahren der gegenseitigen Information (§ 8a, Abs.2,Satz 2),
- das Verfahren zur Anrufung des Familiengerichtes (§ 8a, Abs.3,Satz 1),
- das Verfahren der in Obhutnahme (§ 8a, Abs.3,Satz 2),
- das Verfahren der Einbeziehung anderer Leistungsträger (§ 8a, Abs.4 ,Satz 1).

Bei der Ausarbeitung von Verfahren zum Kinderschutz sind grundsätzlich drei Ebenen im Blick zu haben. Ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes geht es um:

- jugendamtsinterne bzw. Verwaltungsinterne Verfahren,
- Verfahren zwischen öffentlichem und freien Träger der Jugendhilfe,
- Verfahren zwischen öffentlichem Träger der Jugendhilfe und anderen Leistungsträgern,
- die Kenntnis von jugendhilfeunabhängigen Verfahren anderer mit Fragen des Kinderschutzes beschäftigter Personen und Institutionen.

4. Zur inhaltlich fachlichen Ausgestaltung der Sicherung des Kindeswohl

Zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit bietet die Einführung des § 8a SGB VIII einen geeigneten strukturellen Rahmen fachliche Standards in einem kommunikativen Prozess

zwischen öffentlichem und freien Träger der Jugendhilfe zu entwickeln. Der Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen setzt voraus, dass beide Seiten im eigentlichen Sinne dieses Wortes etwas miteinander Vereinbaren und nicht vordergründig durch einseitige Vorgaben, Kontrollen und/oder Auflagen Zwangskontexte erzeugt werden, die eher Abhängigkeit, Abgrenzung und Rechtfertigung erzeugen als Kooperation und Netzwerkarbeit.

In diesem Sinne sind die gemäß § 78a ff. SGB VIII bestehenden Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen zu qualifizieren und/oder gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.

Um den sich aus dem § 8a SGB VIII ergebenden fachlichen und strukturellen Anforderungen an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und freien Träger der Jugendhilfe zu entsprechen, sollten im Rahmen dieser Vereinbarungen Aussagen zu folgenden Aspekten fixiert werden:

- zur Aufgabenabgrenzung zwischen Jugendamt und Träger
- zu Verfahren der Bestimmung und Bewertung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- zur Risikoabschätzung und Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- zur Art und Weise der Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen sowie ggf. zur kinderschutzbedingten Nichtbeteiligung von Personensorgeberechtigten,
- zu Verfahren der gegenseitigen Information zwischen Jugendamtes und Trägern unter aktiver Nutzung der Neuregelung des § 65 SGB VIII¹,
- zum Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft,
- zur Bestimmung einer dringenden Gefahr für das Wohl von Kindern und Jugendlichen,
- zur Eignung und Qualifizierung von Mitarbeiter/innen,
- zum Daten- und Vertrauensschutz,
- zur fallunabhängigen Kooperation und Evaluation.

5. Die Sicherung des Kindeswohls als Vernetzungsauftrag an Institutionen

Ein wesentlicher Teil des Vernetzungsauftrages lässt sich aus der Darstellung der Verfahrensregelungen zum Kinderschutz ableiten. Kurz: Die Abstimmung mit anderen Bereichen die verantwortlich für die Betreuung und Erziehung von Kindern zeichnen ist eine

¹ § 65 SGB VIII – Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe.
(1) Sozialdaten ... dürfen ... nur weitergegeben werden: ... 4. an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden;

wichtige Aufgabe zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Rahmen von Jugendhilfe. Hier geht es vom Kern her um ein Besseres Wissen über den Anderen und folglich um ein Besser im Miteinander.

Im Einzelnen sollen dem Vernetzungsauftrag folgende Zielsetzungen von Jugendhilfe zu Grunde liegen:

- Qualifizierung der eigenen Arbeit aus der Erkenntnis heraus, dass eine angemessene Bearbeitung von Kinderschutzfällen in eigener Kompetenz immer im Verantwortungsbereich mehrerer Zuständigkeiten liegt,
- Beitrag zur Qualifizierung der Arbeit anderer im Sinne der Bereitstellung eigener Ressourcen und Kompetenzen ohne eine grundsätzliche gegenseitigen „Erwartung“ zur Fallabgabe oder „Verpflichtung“ zur Fallübernahme,
- Strukturierung eines rechtzeitigen Zugangs zu kinderschutzrelevanten Informationen in Bezug auf sensible Schnittstellen als Grundlage für ein rechtzeitiges und angemessenes eigenes Tätigwerden.

6. Fazit

Bei der Qualifizierung einer ebenso proaktiven wie reaktiven Kinderschutzarbeit im Sinne des gesetzlichen Auftrages zur Sicherung des Kindeswohls geht es künftig nicht um ein mehr an Nebeneinander sondern um ein Besser im Miteinander.

Zur Umsetzung der „Empfehlung zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen“ im Land Brandenburg

Andreas Hilliger, Abteilungsleiter im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Frau Elsässer hat mit ihrer Übersicht über die statistischen Erkenntnisse zur Gefährdung des Kindeswohls die Probleme richtig beschrieben. Nur das eigentliche Problem für die Praxis der Jugendhilfe ist, dass der Kinderschutz kein Datum in der Statistik ist, sondern ein konkreter Fall, der identifiziert werden muss. Die Fragen, die im Alltag der Kinderschutzarbeit zu beantworten sind lauten: Wie kommen wir von dem gewissen Verdacht zu einer Klärung? Handelt es sich tatsächlich um einen Kinderschutzfall? Wie genau müssen wir die Kontrollstrategien entwickeln? Darüber wird man vor dem Hintergrund der statistischen Erkenntnisse reden müssen.

Und wir haben einen zweiten Punkt, über den diskutiert werden muss. Das ist das Problem der ärztlichen Schweigepflicht. Gerade bei diesen Reihenuntersuchungen besteht doch das Problem, dass schon die Erzieherinnen eigentlich nichts über das Ergebnis erfahren dürften. Das ist ein schwieriger Punkt. Über den Normalbefund dürfen sie nichts erfahren, das ist klar. Aber wie ist es, wenn identifiziert wird, dass ein Risiko besteht und wie stellen wir auch im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge sicher, dass bei den Risikofällen tatsächlich auch die aufsuchende Gesundheitsfürsorge gewährt wird, die eine große Chance für eine niedrigschwellige Hilfe ist. Wie stellen wir sicher, dass diese Chance auch wahrgenommen wird?

Über solche Fragen muss es intensive Diskussionen geben, vielleicht nicht nur hier in dieser Tagung, sondern auch in den regionalen Arbeitsgemeinschaften zum Kinderschutz, die eigentlich mein Thema sind.

Ich will etwas ausholen und die Entstehungsgeschichte der Empfehlung darstellen. Es ist nicht so, dass der Kinderschutz für die Jugendhilfe erst im Jahr 2003 „erfunden“ worden ist. Vielmehr ist die Jugendhilfe entstanden aus der Not der Kinder im 19. Jahrhundert. Sie war neben dem allgemeinen Engagement für die Interessen der jungen Menschen die Quelle von Fürsorge und die Fürsorgetradition in der Jugendhilfe. Das Kinder- und Jugendhilferecht hat diesen Fürsorgeaspekt und die Fürsorgepraxis in ihrer zentralen Bedeutung relativiert und das war auch richtig so. Die Diskussion darüber, wie man mehr auf die Ressourcen der Kinder und ihrer Familien setzt in den 90er Jahren war mit Sicherheit richtig und hat ein Verständnis von Jugendhilfe gestärkt, das weniger auf Eingriff und stärker auf Hilfe ausgerichtet war. Dies führte aber dazu, dass die Fürsorge und der Eingriff oder anders

gesagt das Wächteramt des Staates für das Wohl der Kinder etwas in den Hintergrund gerückt ist. Dies hat dann dazu geführt, dass der § 8a SGB VIII eingeführt worden ist. Ich stimme Herrn Leitner unbedingt zu, dass damit keine neue Konstellation geschaffen wurde. Die Aufgabe Kinderschutz bestand schon vorher, sie ist aber präzisiert und an prominenter Stelle im Jugendhilferecht noch mal beschrieben worden. Nicht im 3. Abschnitt des 3. Kapitels im § 50 SGB VIII, sondern an vorrangiger Stelle im 1. Kapitel bei den allgemeinen Vorschriften in § 8a SGB VIII.

Wir hatten 2003/2004 ein gewisse Häufung gravierender Kinderschutzfälle. Daraufhin hat der Landtag die Landesregierung beauftragt, ein Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit vorzulegen und dabei insbesondere die Stärkung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure des Kinderschutzes in den Vordergrund zu stellen. Wir haben uns bei dem Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit von vier Grundüberlegungen leiten lassen:

1. Es geht um die Erhöhung der Handlungs- und Verfahrenssicherheit in akuten Kinderschutzfällen. Das heißt also, dass diejenigen, die mit diesen Fällen zu tun haben, einen klaren Handlungsrahmen brauchen und nicht allein gelassen werden dürfen. Darauf zielt auch § 8a SGB VIII mit der Risikoabschätzung, die im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorgenommen werden muss.
2. Es geht darum, die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure zu stärken und nicht den Eindruck zu erwecken, der Kinderschutz wäre durch eine Institution zu sichern. Es dürfen aber auch keine Verschiebebahnhöfe von Verantwortung entstehen, nach dem Motto: Ich habe zwar einen schwierigen Fall, aber eigentlich ist doch das oder das Amt und der und der zuständig. Die zentrale Forderung ist, dass die Akteure, die mit Kindern und Familien zu tun haben, sich im Rahmen ihre Möglichkeiten und Zuständigkeiten mit diesen Themen auseinandersetzen müssen.
3. Wir haben die Grundüberlegung gehabt, dass der Kinderschutz ein Kontinuum erfordert von der präventiven Stärkung der Familie und ihrer Erziehungskompetenz bis hin zur Intervention im Krisenfall.
4. Kinderschutz gehört zum Alltag in der Jugendhilfe. Rein rechnerisch kommt alle 6 Wochen in jedem Jugendamt ein Fall auf die Tagesordnung, in dem es darum geht, eine Hilfe gegen den Willen der Eltern durchzusetzen, d.h. mit Anrufen des Familiengerichts. Das sind ja bereits die härteren Fälle, in denen Kinder vor ihren Eltern geschützt werden müssen. Es gibt ja zum Glück viele Fälle, in den Eltern bereit sind mitzuarbeiten und die Hilfe des Jugendamtes anzunehmen. Wir haben es ja sehr häufig mit Eltern zu tun, die überfordert und hilflos sind und nicht mit böswilligen Eltern. Denen das Richtige zu bieten, was hilft und von ihnen akzeptiert werden kann, ist die zentrale Aufgabe des Jugendamts.

Nun zu den Empfehlungen zur Zusammenarbeit selber.

Wir haben die zuständigen Ressorts (Innenministerium, Justizministerium, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, den Schulbereich unseres eigenen Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport) und die kommunalen Spitzenverbände gebeten, an der Empfehlung mitzuarbeiten. Ein Prozess, der sich wahrscheinlich auch auf der örtliche Ebene abbildet, war dabei sehr interessant. Jedes System, sei es Jugendhilfe oder Polizei, das Gesundheitswesen oder die Justiz ist überzeugt, dass seine Strategien im Zusammenhang mit dem Kinderschutz die Richtigen sind. Und zumeist unausgesprochen wird davon ausgegangen, die Anderen machen es doch nicht ganz richtig, weil sie nicht so handeln wie wir. Diese Diskussion führt nicht weiter, vielmehr müssen wir als Erstes identifizieren, was wir selber gut können. Nicht der Blick auf die anderen Beteiligten sondern der Blick auf die eigenen Kompetenzen ist die Voraussetzung für eine gelingende Kooperation. Das Resultat dieser Überlegungen sehen Sie in den Empfehlungen: Dargestellt wird, was die Handlungsbedingungen und damit die Stärken der einzelnen Systeme sind. Dies verdeutlicht zugleich, welche Grenze der jeweiligen Interventionsstrategie gesetzt ist. Ein Beispiel für das Jugendamt: Jugendhilfe ist dann leistungsfähig, wenn Eltern kooperieren und bereit sind Hilfe zu akzeptieren. Da wo es um Intervention gegen den Willen der Eltern geht, gibt es eine Grenze des Jugendhilfesystems, da braucht man Dritte. Wenn ich auf die Polizei schaue, liegt ihre Stärke bei der Klärung von Straftaten, ihre Grenze ist das Legalitätsprinzip, sie müssen Straftaten verfolgen und die Frage der Hilfe für die Familie ist dabei nicht vorrangig. Es gibt die Auffassung, wenn die Vernachlässigung der Kinder angezeigt würde, es ist ja eine Straftat, dann hätte man das Problem im Griff und alles wäre in Ordnung. Es ist leider nicht ganz so einfach, denn die Täter kehren häufig auch nach der Vernehmung durch die Polizei zurück und die Gefahr für das Kind besteht fort. Das Gesundheitssystem hat einen guten Zugang zu jungen Kindern und hat auch einen unbelasteten Zugang zu Familien, aber es hat das Problem, dass es ohne Mitarbeit der Eltern relativ wenig machen kann. Diese Klärung der Fragen, was ist unsere Perspektive, was ist das, was wir gut können, was ist das, wo wir auf Andere angewiesen sind, das ist für jeden der relevanten Akteure wichtig und allgemein in dem ersten Teil der Empfehlung dargestellt. Darüber muss man sich auch auf der örtlichen Ebene verständigen, wenn Kooperation effektiv sein soll. Der Wettbewerb darum, wer mit seinen Methoden und Herangehensweisen allein den Kinderschutz sichern kann, sollte tunlichst vermieden werden. Kooperation erfordert es, die Chancen aber auch die Grenzen des eigenen Umgangs mit Kinderschutzfällen zur Diskussion zu stellen und in die Zusammenarbeit einzubringen. Wichtig war für die Empfehlung auch, dass wir da ansetzen, wo Kinder erreichbar sind, wo Kinder außerhalb ihrer Familie in Erscheinung treten und wo sie erreicht werden können.

Das ist das Gesundheitssystem, das sind Kita und Schule. Deren Verantwortung zu beschreiben, das ist ein ganz wesentlicher Punkt dieser Empfehlung gewesen.

Wir haben uns dann in dieser Empfehlung auch mit dem Thema Datenschutz beschäftigt. Denn der Datenschutz wird immer gern als ein Argument benutzt, warum etwas beim Kinderschutz nicht richtig funktioniert. Zumeist ist dies aber unrichtig. In den letzten Beschlüssen der Jugendministerkonferenz zu dieser Thematik wurde auch klargestellt, Datenschutz kann kein Grund sein, um Hilfe nicht zu geben oder ein Kind in einer Gefährdungssituation zu belassen. Im Zusammenhang mit der Einführung § 8a in das SGB VIII wurden auch die Datenschutzregeln in Kinderschutzfällen präzisiert und damit klargestellt, dass bei der Abwägung von Rechtsgütern der Kinderschutz Vorrang vor dem Datenschutz hat. Selbst wenn es ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzes sein sollte, was es in der Regel nicht ist: Im Interesse des Schutzes des Kindes ist eine Verletzung des Datenschutzes dann gerechtfertigt, wenn der Schutz des Kindes anders nicht erreicht werden könnte. Nur, es gibt einen Zusatz in diesem Beschluss der Jugendministerkonferenz der gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden verabschiedet worden ist: Der Datenschutz ist auch elementar wichtig um effektiven Kinderschutz zu betreiben. Denn die Eltern müssen wissen, dass sie sich gegenüber den Fachkräften des Jugendamts auch mit sehr persönlichen Dingen öffnen können und ihre Daten geschützt sind, wenn sie sich offenbaren. Wenn sie dieses Bewusstsein nicht haben und fürchten müssen, dass das, was sie hier an Informationen geben, nicht vertraulich behandelt wird, dann ist die Öffnung der Eltern kaum erreichbar und dann wird man in vielen Kinderschutzfällen auch nicht richtig helfen können. Diese beiden Seiten des Datenschutzes muss man bei der Diskussion um den Kinderschutz berücksichtigen. Bei ganz gravierenden Fällen kann er kein Argument sein, nicht tätig zu werden. Ich kann daher auch keinem Verantwortlichen empfehlen, öffentlich zu sagen, der Datenschutz hat verhindert, dass wir in einer Krisensituationen effektiv helfen können. Man muss den Datenschutz als eine zentrale Voraussetzung für den Kinderschutz bewerten, weil es ohne ihn kaum effektive Hilfe gibt. Jugendhilfe ohne Datenschutz gerät ganz schnell an eine Grenze, weil die Vertrauensbeziehung zu den Eltern nicht hergestellt werden kann.

Zurück zu der Erarbeitung der Empfehlung zur Kooperation in Kinderschutzfällen. Es gab bei der Erarbeitung der Empfehlung eine lange Diskussion über die Arbeitsgemeinschaften, die empfohlen werden sollten. Wir haben uns über Teilnehmer, Verfahren und Themen verständigt. Den Grundgedanken will ich kurz vorlesen: Bei Kooperation geht es um bestimmte Fragen, die man klären muss. Es heißt hier: „Gelingende Zusammenarbeit setzt angesichts eines gemeinsamen Problems bei den potentiellen Kooperationspartnern die Klärung der Fragen nach Zielen (Was wollen wir?), Kompetenzen (Was können wir?), Ergänzungsbedarf (Was brauchen wir?) und des eigenen Beitrags (Was geben wir?)

voraus.“ Das sind die Fragen, die man sich am Anfang eines Kooperationsprozesses stellen muss.

Dann gab es noch eine weitere Diskussion wie man denn solche Arbeitsgemeinschaften installiert. Es gab zwei Positionen: Entweder der Landrat oder der Jugendamtsleiter muss eine Entscheidung für eine solche Kooperation treffen und dann funktioniert das schon oder man entwickelt die Kooperation eher von unten, anknüpfend an die Erfahrungen, die es in der Zusammenarbeit zwischen Fachkräften bei konkreten Fällen geben hat. Die Empfehlung enthält den klassischen Kompromiss, der wahrscheinlich auch sehr befördernd für die Zusammenarbeit sein wird: Die Leitung soll es befördern und von unten soll es wachsen. Nun zur Frage, was haben wir zur Umsetzung der Empfehlungen veranlasst? Wir haben auf Landesebene Fachtagungen im letzten und in diesem Jahr durchgeführt, bei denen wir Vertreter verschiedener Systeme zusammengeholt haben, einmal Jugendhilfe und Justiz und beim nächsten Mal Jugendhilfe und Gesundheitsamt. Damit und mit den Empfehlungen haben wir ein Bewusstsein für das Thema Zusammenarbeit erreicht, das vor einigen Jahren so noch nicht da war. Allerdings sind wir sehr zurückhaltend, Erfolgsmeldungen herauszugeben, weil es eine große Vielfalt bei der praktischen Umsetzung gibt.

Die Empfehlung geht davon aus, dass die Kreisebene der richtige Ort ist, um die Kooperation zu entwickeln. Wer die Initiative ergreift, kann nicht von der Landesregierung bestimmt werden. Da kommt es auf die Fachkräfte vor Ort an. Auch wer motiviert werden soll, mitzumachen, sollten die Akteure vor Ort entscheiden. Wir empfehlen, es möglichst breit zu machen und möglichst Viele mit anzusprechen, aber auch keinen Zwang auszuüben. Zum Abschluss noch einige jugendhilfepolitische Perspektiven zum Thema insgesamt:

1. Jugendhilfe und Gesundheitswesen sind zentral für das Thema der Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen. Das haben wir landespolitisch formuliert, das ist auch bundespolitisch wichtig. Aus meiner Sicht ist allerdings eine Fokussierung auf die U-Untersuchung festzustellen, die gesundheitspolitisch unter dem Gesichtspunkt der besseren Gesundheitsfürsorge für kleine Kinder vollkommen vernünftig ist. In ihrer Wirkung für die Identifikation für Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch bestehen allerdings einige Zweifel und dies müsste noch einmal genauer diskutiert werden. Mein Nachfragen bei den Jugendämtern zu den Möglichkeiten und Erfahren mit der Identifikation von Kinderschutzfällen durch diese Untersuchungen waren eher ernüchternd, da dadurch keine identifizierbaren Fälle bekannt und dem Jugendamt übermittelt werden, in denen sich Kinder in Gefährdungssituationen befinden. Es ist sehr richtig, wenn man die Aufforderung an diesen Früherkennungsuntersuchungen teilzunehmen an die Eltern verstärkt und wenn man dadurch die Quote der Beteiligung erhöht. Wir sollten uns nur nicht als zu sehr in der Sicherheit wiegen, dass wir, wenn wir mal 100 % Beteiligung bei den U-Untersuchungen

erreicht haben, den Kinderschutz wesentlich vorangebracht haben. Es gibt deutliche Anzeichen dafür, dass ein Großteil der Vernachlässigung, der Misshandlung und des Missbrauchs auch in den Fällen passiert, die an den U-Untersuchungen teilgenommen haben.

2. Für die jugendhilfepolitische Diskussion geht es auch darum, das Zauberwort der Prävention etwas mit konkretem Leben zu erfüllen. Das heißt, es ist zu klären, was bedeutet eigentlich Prävention und wie verhält sich der präventive Ansatz, der immer auch auf eine breite Gruppe zielt, mit der konkreten Gefährdungssituation. Und da kommen wir zu dem Problem, dass wir zwar Risikogruppen identifizieren können, dass aber der Teil der Bevölkerung, der zu den Risikogruppen gehört, generell nicht unter dem Verdacht stehen darf, er misshandele seine Kinder. Es ist nur ein kleiner Teil dieser Gruppe, bei der eine Gefahr für die Kinder besteht. Und diese Frage, wie identifizieren wir das, ist schwierig zu beantworten. Was gar nicht heißt, dass man die Bemühungen, die belastenden Lebenssituationen zu reduzieren, nicht erhöhen sollte.

3. Wir haben das AGKJHG geändert. Wir haben die Voraussetzungen geschaffen, dass die Hilfe auch dann vom Jugendamt nach § 27 ff SGB VIII gegeben werden kann, wenn sie nicht förmlich beantragt worden ist. Bis zur Änderung des AGKJHG ist es so gewesen, dass bei Nichtbeantragung der Hilfe das Familiengericht eingeschaltet werden musste und dann die Zustimmung oder der Antrag ersetzt werden musste. Mit der Änderung des AGKJHG haben die Fachkräfte der Jugendhilfe jetzt eine klarere Ermächtigung, die Hilfe zu geben, wenn sie erforderlich und notwendig ist und zwar so lange, bis die Eltern widersprechen oder keine Gefahr mehr für das Kind besteht. Das heißt, es besteht kein formelles Antragserfordernis mehr und die Hilfe kann nicht allein wegen des Fehlens eines Antrags abgelehnt werden. Das liegt ein bisschen auf der Linie, die wir jetzt auf Bundesebene haben, nämlich Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 1666 BGB, die wir von Seiten des Landes unterstützen. Ziel ist, unterhalb der Schwelle des Eingriffs in das Elternrecht, die Instrumentarien zu stärken. Dies ist besonders für die Fälle notwendig, bei denen der Wille zur Mitarbeit der Eltern nur sehr gering entwickelt ist. Wir müssen in diesen Fällen nach der AGKJHG-Änderung nicht immer die dicke Keule eines Entzugs des Sorgerechts schwingen. Die Jugendhilfe hat jetzt die Möglichkeit, Hilfe auch in Zwangskontexten zu geben und diese auszubauen und zu entwickeln.

4. Wir haben das Schulgesetz geändert und den Kinderschutz als eine Aufgabe der Schule normiert. Wobei ich jetzt auch als Mitarbeiter des für Schule zuständigen Ministeriums sage, da haben wir noch eine ziemliche Baustelle. Da gibt es auch noch eine ganze Menge Unklarheiten, die aber reduziert werden könnten, wenn sich die Schule in den regionalen Arbeitsgemeinschaften beteiligen würde und in diesem Zusammenhang ihre Probleme aber auch ihre Handlungsmöglichkeiten in Kinderschutzfällen zur Diskussion stellen würde.

5. Wir haben grundsätzlich jugendhilfepolitisch darauf hinzuweisen, dass Kinderschutz ein riskantes Geschäft ist und dass der Irrtum in der Beurteilung von Familienverhältnissen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Wer glaubt, die Jugendhilfe müsste nur alles ordentlich machen und dann haben wir keine Kinderschutzfälle mehr, der liegt falsch. Es geht um die Beurteilung schwieriger Konstellationen auf der Basis häufig unzureichender Informationen und da sind Fehler möglich. Man sollte sich nur dann, wenn etwas schief gegangen ist, über die Gründe dafür verständigen und sie für die Zukunft abstellen. Und eins darf nicht sein, darauf hat Herr Leitner hingewiesen: Man darf die Menschen, die damit zu tun haben, nicht allein lassen. Sie müssen Verfahrensklarheit haben, sie müssen auch die Sicherheit haben, dass hinter den Entscheidungen, die sie treffen, in diesen schwierigen Kinderschutzfällen, auch der Vorgesetzte und das ganze Amt stehen. Auch die Vorgesetzten oder die Politik dürfen nicht hinterher, wenn der Kinderschutzfall geschehen ist, den Zeigefinger heben und besserwisserisch darauf hinweisen, was richtigerweise zu tun gewesen wäre. Das hilft nicht weiter. Allerdings ist die Forderung auch aus dem politischen Raum berechtigt und begründet, im Rahmen eines Fehlermanagements zu klären, wo die Gründe dafür liegen, dass Fehlentscheidungen getroffen wurden. Und noch wichtiger ist es dafür zu sorgen, dass diese Fehler nicht noch einmal gemacht werden.

6. Was aus unserer Sicht bisher zu wenig betrachtet worden ist, ist die Frage, was passiert danach, wenn wir den Kinderschutzfall identifiziert haben, wenn wir das Kind vor den Eltern geschützt haben. Denn das Kind ist mit dem Kinderschutzfall ja seine Eltern nicht los. Im Gegenteil, die Elternbindung des Kindes besteht fort. Die Frage, wie damit umgegangen werden soll und welche Aufgaben dabei die Heime und Pflegefamilien haben, ist in der fachpolitischen Diskussion um den Kinderschutz meines Erachtens bisher zu kurz gekommen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Diskussionsbeiträge

Herr Dr. R. Popp, Kinderarzt in Jüterbog:

Er stimmt Frau Dr. Elsässer zu, dass die Vorsorgeuntersuchung nicht die Kinder in die Sprechstunde bringt, die gefährdet sind.

Beim Thema Kinderschutz muss negativ erwähnt werden, dass es in den vergangenen 1½ Jahren in der Kreisstadt Luckenwalde keinen Kinderarzt gab und Monate im Voraus zu Vorsorgeuntersuchungen eingeladen werden musste. Dabei konnte es natürlich geschehen, dass Eltern den Termin vergaßen.

Er empfindet die Kommunikation zwischen Hebammen und Ärzten sowie dem Jugendamt und Ärzten als nicht optimal.

Herr M. Leitner, Moderator, Start gGmbH:

Hier wurden zwei Dinge angesprochen: Zum einen: Reden wir miteinander und wer redet mit wem?

Und zum anderen, die Frage der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Diese kann aber nicht im Rahmen der Fachtagung geklärt werden.

Herr M. Schmitt, Chefarzt Kinderabteilung in Ludwigsfelde:

Er betont die Notwendigkeit der Prävention. Das Konzept der regionalen Vernetzung und Kommunikation sind unabdingbar. Das persönliche Kennen der Partner und das Wissen um ihre Arbeitsinhalte lässt auch unter dem Stichwort Schweigepflicht Kommunikation zu.

Zur Zusammenarbeit mit der Polizei merkt er an, dass nach seiner Erfahrung sie erst uneingeschränkt tätig sein kann, wenn sie im Vorfeld den Auftrag erhält, Gewalt anzuwenden.

Ein anderer Fall zeigte die Schwierigkeit der Identifizierung von Gefahrenmomenten für ein kleines Kind.

Ressourcenstärkung für Geburtskliniken und Hebamme ist erforderlich, um auch Eltern beim Umgang mit Schreikindern helfen zu können.

Er bestätigt die fehlende Kommunikation zwischen Ärzten und Hebammen.

Wichtig ist, Problemfälle rechtzeitig zu erkennen und durch Förderung intervenieren zu können. Dazu gehört auch, dass entsprechende finanzielle Möglichkeiten und Spielräume vorhanden sind.

Herr G. Becker, Leiter Schutzbereich Teltow-Fläming:

Im Rahmen der Gefahrenabwehr hat die Polizei auch die Möglichkeit, Türen aufzubrechen. Er möchte ermuntern, die Polizei als Unterstützer und Helfer zu nutzen.

Herr M. Leitner, Moderator:

Für die Kooperation ist es wichtig, dass jeder weiß, was er vom andern erwarten kann.

Frau A. Dominick, Hebamme im Luckenwalder Krankenhaus und freiberuflich in der Nachsorge:

Sie hält es für sehr wichtig, dass bereits schwangere Frauen von der Tätigkeit und den Möglichkeiten einer Hebamme erfahren. Im Krankenhaus stellt sie sich den Müttern vor, lehnen diese aber ihre Hilfe ab, kann sie nicht helfen.

Stellt sie bei ihrer Arbeit fest, dass Familien Hilfe benötigen, wendet sie sich ans Gesundheitsamt.

Frau K. Petrtschek, angestellt tätige und freiberufliche Hebamme:

Auch sie empfindet, dass ihre Arbeit den Frauen nicht nahe gebracht wird. Als Hebamme fühlt sie sich allein gelassen.

Herr M. Leitner, Moderator:

Hier wird eine Anfrage an das Kommunikationsproblem mit einem Kommunikationsproblem beantwortet. Das zeigt, dass es Gesprächsbedarf gibt.

Frau A. Steffen, pro familia Beratungsstelle in Ludwigsfelde:

Sie vertritt eine Schwangerschaftsberatungsstelle im Landkreis und kann sagen, dass sie als Beraterin jeder schwangeren Frau erläutert, dass die Inanspruchnahme der vielfältigen Arbeit einer Hebamme möglich ist und dass Hebammenarbeit für die betroffene Frau unentgeltlich ist. Sie macht dabei aber die Erfahrung, dass es schwierig ist, die Frauen zur Annahme der Hilfe zu motivieren. Besonders Frauen aus Hochrisikosituationen sind eher geneigt, solche Hilfen nicht in Anspruch zu nehmen, weil sie Sorge haben, dass vielleicht jemand auf sie schaut, der etwas weitergeben könnte. Diese Erfahrungen zeigen, dass es

sicher noch Möglichkeiten zur Kooperation gibt, zeigen aber auch, dass noch Unsicherheiten bezüglich des Datenschutzes (Weitergabe von Informationen) bestehen.

Herr A. Hilliger, Abteilungsleiter Kinder, Jugend und Sport im MBSJ Potsdam:

Wenn Professionen sich für ihr Verhalten legitimieren müssen, ist das kein guter Ansatz für funktionierende Kommunikation. Die Klärung, was können die Einzelnen, das ist der Ansatz. Risikofällen, deren Ausgang verschieden sein kann, gilt es ein differenziertes Hilfesystem entgegenzusetzen. Die Lösung für Risikofamilien muss nicht immer Kontrollverstärkung heißen, sondern auch Schaffung von bedarfsgerechten Angeboten (was der Familie hilft).

Frau A. Dunand, STIBB:

Sie unterstreicht die Wichtigkeit, über die Form eines Forums von Praktikern zu erfahren, wo es Schwächen im Helfersystem gibt, um diese zu beseitigen. Nicht nur Familien brauchen das Gefühl ernst und wahrgenommen zu werden, sondern auch Praktiker.

Herr M. Leitner, Moderator:

An dieser Stelle muss aus zeitlichen Gründen auf den Nachmittag und die geplanten Arbeitsgruppen verwiesen werden. Der angemeldete Redebeitrag von Frau A. Staeck bietet gewiss eine gute Überleitung dahin.

Frau A. Staeck, Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming, Fachbereich Familienbildung:

Sie sieht den Fachbereich Familienbildung als wichtigen Bestandteil bei der Entwicklung früher Hilfen im Kinderschutz. Sie möchte gemeinsam mit den Fachkräften und dem Amt für Jugend und Soziales im Landkreis Teltow-Fläming für die Eltern und Fachkräfte ein Struktur- und Angebotsfeld entwickeln, in dem Eltern Hilfe und Unterstützung bekommen für die Fragen, die heute alle angesprochen wurden.
Ende der Veranstaltung am Vormittag.

Sozialraum I: Gemeinde Großbeeren, Stadt Ludwigsfelde, Stadt Trebbin

Wo liegen Schwächen?

- Kommunikation, um den präventiven Bereich zu stärken,
- mangelnde Abgrenzung von Kompetenzen,
- unterschiedliche Problemsichten,
- fehlende Zivilcourage,
- Rechtsanspruch auf Kita-Platz erst ab 3 Jahren,
- unklare Definition der Gefährdungsmomente,
- Unsicherheiten im Umgang mit Kinderschutz,
- Öffentlichkeitsarbeit → mangelnde Aufklärung,
- Symptome werden nicht erkannt,
- Instrumente der Prävention werden zu wenig genutzt,
- Unklarheiten über Angebote der einzelnen Institutionen,
- mangelndes Vertrauen in das Helfersystem.

Wo liegen Stärken?

- kurze, unbürokratische Absprachen + Verbindung von + zum Gesundheitsamt,
- punktuelle Zusammenarbeit,
- vielfältige Trägerlandschaft,
- schnelle Reaktion aller Beteiligten,
- Kinder- und Jugendschutzbeauftragte: punktuelle Zusammenarbeit,
- problemorientiertes Handeln,
- Einigkeit: Kinderschutz beginnt ab Schwangerschaft.

Angewandte Instrumente / Verfahren?

- niedrigschwellige Angebote,
- Helferkonferenzen,
- Handlungsabläufe / Leitfaden,
- Telefonnummern mit Ansprechpartnern.

Vorschläge für Weiterentwicklung

- Internet als Medium einsetzen,
- einheitliche Instrumente entwickeln,
- klare Benennung von Zuständigkeiten,
- regionale Fachtage,
- Supervision verschiedener Helfer in einem gemeinsamen Hilfefall,

- besserer Informationsfluss bei Zuständigkeitswechsel oder neuen Projekten,
- Regionalgruppen stärken,
- finanzielle Ressourcen ausbauen,
- Arbeitskreis Kinderschutz;
- den Gesicherten Namen zuordnen,
- politische Zielstellung klar formulieren,
- Anwendung des „Mitteilungsbogens bei Kindeswohlgefährdung“.

Zusammenfassung

Es lässt sich feststellen, dass generell Bedarf und Angebot im Sozialraum I übereinstimmen: die Trägerlandschaft und ihre Dienstleistungen sind breit gefächert.

Klar definiert werden muss der Begriff Kindeswohlgefährdung sowie die daraus resultierenden Handlungsaufträge an die beteiligten Helfer. Sinnvoll wäre dabei auch die Erarbeitung einheitlicher Instrumente.

Alle Anwesenden befürworten diese Regionaltreffen, weil die Helfer aus der Anonymität heraustreten und davon kürzere Informationswege erhofft werden.

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe sprechen sich für die Zusammenarbeit in einer Regionalgruppe aus, denkbar und vor allem machbar wären vier Treffen im Jahr.

Betont wurde abschließend, dass Kinderschutz im Interesse aller liegt, langfristig jedoch nicht als selbstverständliche Zusatzleistung der Träger angesehen werden darf.

Sozialraum II:

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Gemeinde Am Mellensee, Gemeinde Rangsdorf, Stadt Zossen

Wo liegen Schwächen?

- zeitnahe Info ans Amt für Jugend und Soziales,
- Abstimmung von Maßnahmen,
- Info zu Personalwechsel im Amt für Jugend und Soziales,
- Geburtenmitteilungen von minderjährigen Müttern fehlen,
- Zusammenarbeit Gesundheitsamt – Kita.

Wo liegen Stärken?

- direkter Kontakt in Außenstelle.

Angewandte Instrument / Verfahren

- Melde- und Dokumentationsverfahren bei Menschen(s)kinder,
- Familienhilfeverfahren beim DRK,
- Beobachtungsbogen als Idee,
- Familienkonferenz in Kita (Blankenfelde),
- Austausch und Unterstützung der Kitas in Blankenfelde,
- Kommunikation! → Rückmeldung an Melder.

Vorschläge für Weiterentwicklung

strukturell

- Gynäkologen einbeziehen,
- Hilfe vor Ort (Experten, EFB, Psychologen),
- Einbindung vom Amt in die Strukturen,
- in Kita Logopäde, Ergo-therapeut,
- Ansprechpartner kennen,
- mehr Personal,
- Mittel / Finanzen für Weiterbildung,
- persönl. fachlicher Kontakt,

- Potentiale der Instituti-onen nut-zen.

inhaltlich

- Arbeitsinhalte des anderen kennen,
- frühere Aufklärung / Prävention (Grundwerte, Sozialverhalten).

- regelmäßiger Austausch
auch ohne Fall.

Zusammenfassung

- Die Gruppe stellt fest, dass der Sozialraum für Netzwerkarbeit zu groß ist.
- Erstes Zwischenergebnis: Kinderschutz soll sich kommunal/ regional vernetzen; mit breiter Fachlichkeit.
- Zweites Zwischenergebnis: Neben der regionalen Vernetzung ist auch eine Regionalkonferenz für den Sozialraum gefordert worden.
- Drittes Zwischenergebnis: Der Landkreis soll steuern.

Sozialraum III:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Stadt Luckenwalde, Stadt Baruth/Mark

Wo liegen Schwächen?

- Informationsfluss ↔ Datenschutz,
- Transparenz und Erreichbarkeit des Jugendamtes (während Umstrukturierung),
- Zusammenarbeit im Hilfeplan,
- Rechtsanspruch erst ab 3, ... aber wie weiter,
- geringe oder gar keine Jugendarbeit im ländlichen Raum,
- keine regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter,
- noch zu viel Anonymität,
- unübersichtlich viel Material zu Kinderschutz,
- Änderung von Telefonnummer, Mitarbeiter, ... sofort mitteilen, dass nicht „Warteräume“ entstehen,
- Kommunikation unter Beteiligten,
- Zeitfaktor, mehr Sozialarbeiter nötig, Grenzen noch unklar,
- Aufnahmen einer konkreten Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung (Aufnehmer müssen nachfragen) besser schriftlich per Fax,
- Stärkere Einbindung Jugendamt ↔ Klassenleiter, größere Einbeziehung in Schulveranstaltungen und Projekte,
- es fehlen Formblätter, die Grundkriterien abfragen,
- großer Fortbildungsbedarf,
- Vernetzungsmöglichkeiten (Fallberatung mit Fachkräften),
- Daten“schutz“,
- Aufklärung und Info von Schwangeren fehlen,
- Risikoabwägung bei latenter Kindeswohlgefährdung,
- Finanzen für neue Angebote – präventiv -,
- Hilfe für psychisch kranke Eltern (und deren Familien).

Wo liegen Stärken?

- Fallbesprechung, Fortbildung, Supervision in der EFB,
- schneller Informationsaustausch mit dem Jugendamt,
- Hilfe beim Jugendamt,
- gute Kontakte zu Ausbildungsstellen, Schulen, Jugendamt,
- Kenntnis von Partnern! (nicht nur trägerintern),
- Fachkräfte?,

- Arbeit an Sensibilisierung von Kindern / Eltern hinsichtlich Gewalt (auch und vor allem psychische), Drogen, ..., Mediationsprogramm,
- Nottelefon vom Jugendamt,
- guten Teamarbeit,
- gut funktionierende Kitas,
- guten Zusammenarbeit mit den Kollegen und Kolleginnen des Jugendamtes,
- regelmäßiger Erfahrungsaustausch,
- es wird schnell gemeldet, wenn Gefährdung vermutet wird,
- umgehendes Handeln bei Meldungen durch Jugendamt,
- Mitarbeiter persönlich kennen – erleichtert die Kommunikation,
- Vernetzung bei guten Information einzelner Helfer möglich.

Angewandte Instrumente/ Verfahren?

- Handlungsanweisung mit aktenkundiger Belehrung an alle Mitarbeiter,
- Handlungsanleitung des Trägers (ASB),
- Verfahrensschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung / Kooperationsvertrag Jugendamt / EFB / Träger,
- Anruf Gesundheitsamt, Anruf Gesundheitsamt,
- Infos einholen,
- Kinderschutzbogen / Teamgespräch / Hausbesuch zu zweit bzw. mit Gesundheitsamt,
- trägerinterne Vereinbarungen + Vereinbarungen mit Jugendamt (Meldepflicht),
- Gespräche mit Schüler / Eltern, Absprache mit Jugendamt, Absprache unter Kollegen – Schulleitung,
- Handlungsanleitungsbogen Träger,
- Eltern – Kind – Gruppen, Elternbildung,
- Qualifikation Ehrenamtlicher zum Elternberater,
- Förderausschussverfahren, Klassenkonferenzen, Elterngespräche, Schulsozialarbeiter,
- interner Schutzplan + klare Informationsstruktur (24 h).

Vorschläge für Weiterentwicklung

- Politiker „wachrütteln“,
- gemeinsame Benennung von Fachkräften in speziellen Situationen,
- gemeinsame Arbeitsrunden,
- klare Kommunikationsstrukturen,
- kurze Informationswege, klare Zuständigkeiten, mehr Verbindlichkeit, Netzwerke mit „Zentrale“,

- Informationswege sollten allen bekannt sein + wie die Träger/Gemeinden vor Ort arbeiten, regelmäßiger Informationsaustausch (Zeitproblem),
- Kenntnis über Arbeitsweisen/ Aufgaben/ Ziele anderer Einrichtungen,
- Kooperationsvereinbarung,
- Differenzierung der Instrumente:- nach Einrichtung,
 - nach Art der Gefährdung (Vernachlässigung, psychische Misshandlung, sexuelle Gewalt,
- Klärung der Meldepflicht (wann Arzt, Jugendamt, Polizei, ...),
- Patenschaftsmodell,
- standardisierte Handlungsempfehlung für jeden Arbeitsbereich (Kinder, Jugend, Schule, Kita, Jugendklub, EKIZ,...),
- arbeitsfähige Vernetzungsstrukturen (regionaler Infoflyer, regelmäßige AG-Treffen, feste Ansprechpartner für Mitarbeiter, um sich beraten zu lassen – außerhalb des Jugendamtes),
- Kenntnis aller Beteiligten, über laufende Maßnahmen um „Dopplungen“ zu vermeiden,
- kein Vorschlag, sondern Zwischenfrage: Gibt es bereits Einschätzungen zur Wirksamkeit der verschiedenen, heute anwesenden, Beteiligten?,
- Mütterberatung 1. Lebensjahr, 1 x monatlich,
- Netzwerk muss wissen, wer macht was,
- fester Ansprechpartner im Jugendamt, „eventuell auch Schulungsangebote“,
- Netzwerkarbeit im ländlichen Raum verstärken,
- enge Zusammenarbeit mit allen Institutionen,
- Kita-Pflicht (?) Verschulpflicht,
- (wieder-) Einbeziehung der Kitas ins Einschulungsverfahren (Reihenuntersuchung).

Zusammenfassung

- Politiker sollen ins Boot geholt werden, sie wachrütteln – auch das es personell und finanzielle Auswirkungen hat Systeme zu entwickeln und beizubehalten.
- Grundsätzlich gibt es bei den Teilnehmern eine Bereitschaft zur Mitarbeit in der Regionalgruppe, wenn auch noch nicht für alle ganz klar wurde was dort wirklich besprochen werden soll und ob es dem Einzelnen nützlich ist.
 - Begriffsklärung, Rollenklärung und Verständnis von Kinderschutz,
 - wichtig ist ein Netzwerk zu schaffen – funktionale Koordination – evtl. Kinderschutzbeauftragte,
 - Frühere Zusammenarbeit vor 3 Jahren – frühe Hilfen,

- Ansprechpartner für Kinderschutz über die Regionalgruppen kennenlernen und auch deren Verfahren, ggf. auch Grenzen und wie damit umgehen.
 - klare Handlungsabsprachen, wer was macht und wie – klare Kommunikationsabsprachen,
 - Trägerkonzepte sind individuell und sollen es auch bleiben,
- Es muss eine Steuerungsgruppe geben – (Verantwortlichkeit Jugendamt / Kreis).

Sozialraum IV: Stadt Jüterbog, Gemeinde Niedergörsdorf, Gemeinde Niederer Fläming, Amt Dahme/Mark

Wo liegen Stärken?

- Fachwissen,
- schon gewachsene Strukturen,
- Vielfalt der Angebote,
- erhöhtes Bewusstsein,
- Teamarbeit kann genutzt werden,
- erlaubterweise dürfen Fragen gestellt / reflektiert werden,
- theoretisches Wissen + Leitlinien liegen vor,
- einheitlicher Fokus „Kindeswohl“.

Wo liegen Schwächen?

- Ressourcen sind nicht alle bekannt,
- fehlende Bekanntheit der Kooperationsmöglichkeiten,
- langwierige Prozesse, fehlende Rückmeldungen,
- vernetzte Probleme vom Kinderschutz wenig bekannt,
- Risikoabschätzung,
- unzureichende Wertschätzung der Kooperationspartner,
- Zeit, Geld, Personal.

Angewandte Instrumente / Verfahren

- Vereinbarung freie Träger – Amt für Jugend und Soziales,
- Verfahren im Kinderschutzfall,
- Präventionsarbeit,
- Fallbesprechungen in Teams,
- Beobachtungen,
- Supervision,
- Einbeziehung der Eltern (Beratungen, ...),
- Fortbildungen.

Vorschläge für Weiterentwicklung

- Fallteams bilden,
- Verfahren erarbeiten,
- Netzwerkkarte (Papier / Internet),
- Fortbildung mit gleichem Inhalt,

- Mehr Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerkes.

Zusammenfassung

- Anhand des Schaubildes war eine ausgeglichene Kooperation erkennbar, bemängelt wurde die Zusammenarbeit von Hebammen und zuständigem Kinderarzt.
- Eltern sollen als Multiplikatoren gewonnen werden.
- Teilnehmer wollen gemeinsame Basis für Netzwerkarbeit schaffen.

**Anhang: Präsentation Ressourcen des Gesundheitswesens bei
Kindeswohlgefährdung, Dr. Gabriele Elsässer, Landesgesundheitsamt Brandenburg**

A close-up, high-resolution photograph of a child's face, focusing on the eyes and nose. The child has light-colored eyes and fair skin. The image serves as the background for the presentation slide.

Ressourcen des Gesundheitswesens bei Kindeswohlgefährdung

Dr. Gabriele Ellsäßer, Landesgesundheitsamt Brandenburg
gabriele.ellsaesser@lga.brandenburg.de

Fachtag Kinderschutz im Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde, 26.09.2007

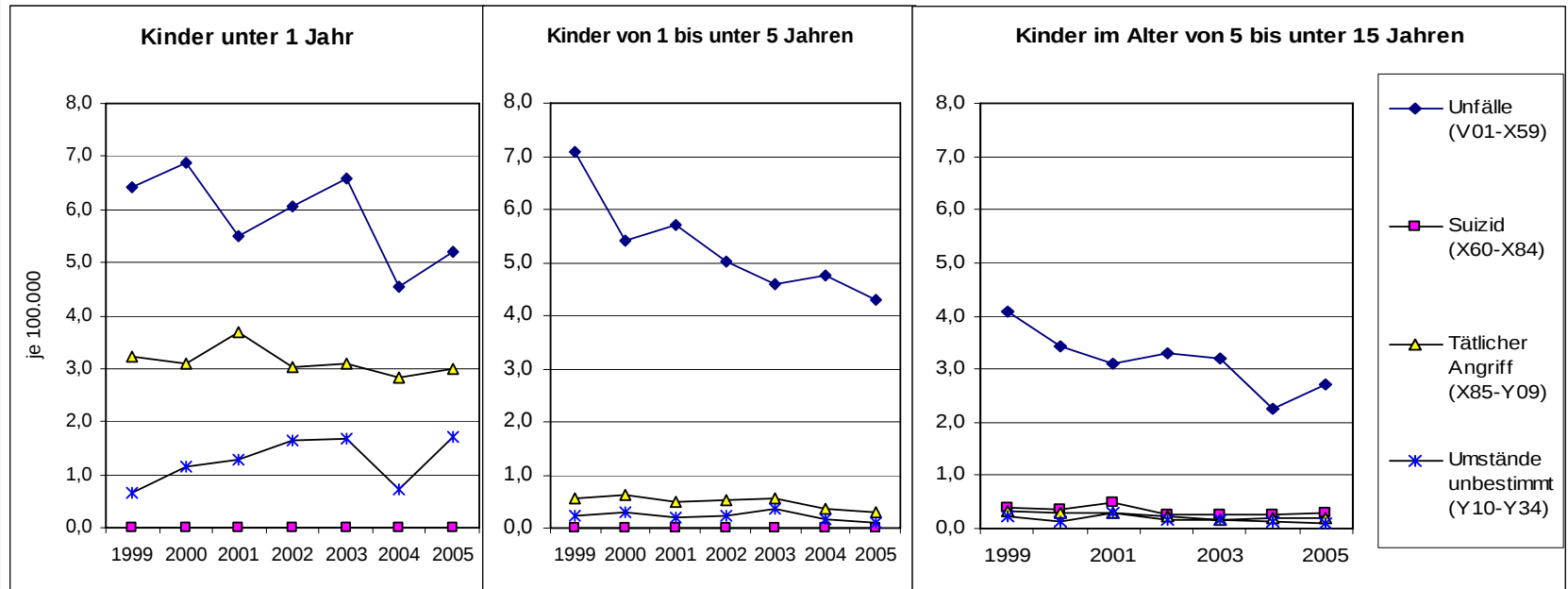
Vortragsgliederung



- Daten für den Handlungsbedarf
- Früherkennung
- Ressourcen der Akteure im Gesundheitswesen (KJGD, GA ...)
- Vernetzung
- Schlussfolgerung

Daten zu Kindesmisshandlung

Tödliche Verletzungen bei Kindern



Im ersten Lebensjahr sterben mehr Kinder in Folge von Vernachlässigung und Misshandlung als in jedem späteren Alter. Weltweit: Kleine Kinder sind doppelt so häufig Opfer von Tötungsdelikten als 5-14-Jährige (5,2 vs. 2,1 pro.100.000)

Verletzungen durch Gewalt



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Brandenburg, Todesursachenstatistik, Straßenverkehrsunfallstatistik, Dr. Ellsäßer

Verletzungen durch Gewalt

1. Tödliche Verletzungen durch Gewaltstraftaten (13 Todesfälle) waren 2,5 mal häufiger als durch den Straßenverkehr (5 Todesfälle) und 2,5 mal so häufig als durch Ertrinken (5 Todesfälle)
2. 1.757 Kinder als Opfer von Gewaltstraftaten vs. 1.044 verunglückte Kinder im Straßenverkehr

Die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt nur die Spitze des Eisberges

Europaweite systematische Erfassung von Verletzungen über Krankenhäuser



Projektkoordinator (IDB)
LGA Brandenburg

- Qualitätsmanagement
- Datenanalyse
- Kooperation mit PD Dr. Erler, Klinik für Kinder und Jugendmedizin des CTK in Cottbus

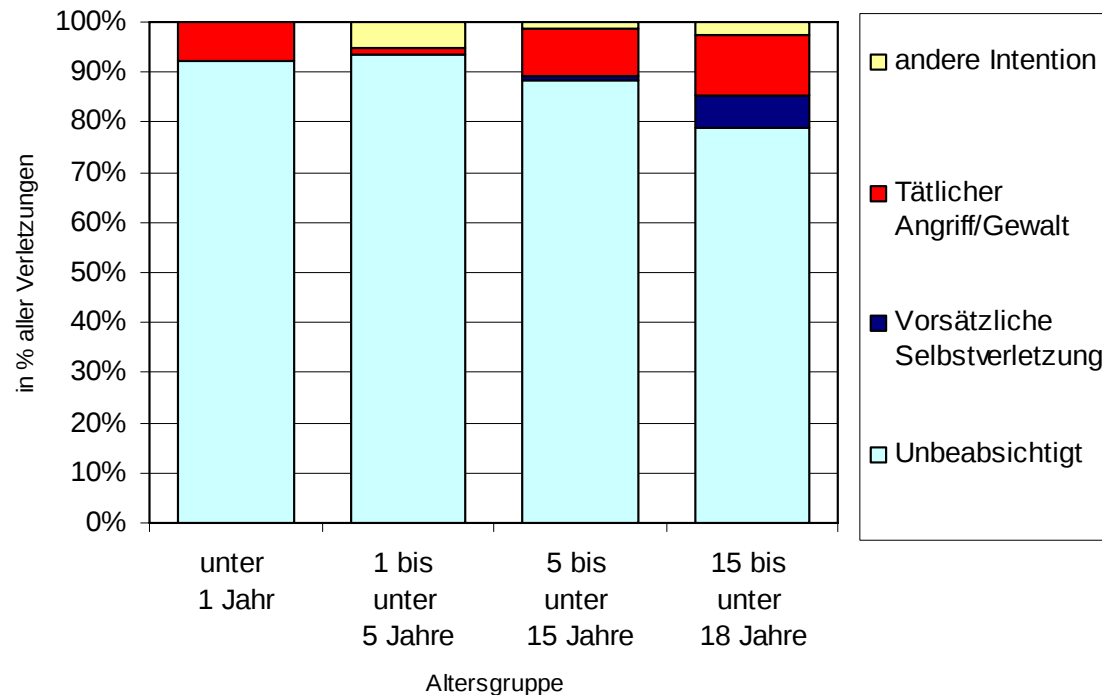
Verletzungen durch Gewalt

Ergebnisse IDB 2005 (N=573)

Verletzungen durch Gewalt

- Durchschnittlicher Anteil an allen Verletzungen ca. 8 %
- Die schwersten Verletzungen durch Gewalt bei Säuglingen

Verletzungen nach Intention



Hoher Anteil vermeintlicher Unfälle sind Misshandlungsfälle

Ergebnisse

Säuglinge zeigten die schwersten Verletzungen

Alter	Geschlecht	Hergang
0 Jahre	Männlich	Mehrzeitiges Schütteltrauma durch Eltern, am mit der Folge einer schweren Hirnblutung
0 Jahre	Weiblich	Zustand nach mehrzeitlichem Schütteltrauma, zuletzt am ..., Täter (Vater oder Mutter) nicht bestimmbar.

Kinderärzte informieren Eltern zur Gewaltprävention

Bitte nicht schütteln!





Früherkennung

Früherkennung von Hochrisikofaktoren (WHO 2003)

Bedeutsame Hochrisikofaktoren

Versorgung des Kindes auffällig

- Gesundheitsvorsorge
- (U1- U9, J1) fehlt
- Impfungen fehlen
- etc.

Soziale Hochrisikofaktoren

- unerwünschte Schwangerschaft
- junge Mütter < 20 Jahre
- niedriges Bildungsniveau (Armut)
- Fehlendes soziales Kapital (soziale Netze/nachbarschaftliche Beziehungen fehlen)
- psychische/psychiatrische Erkrankung von Mutter bzw.Vater
- Häufung von Risikofaktoren

Gesundheitstatus des Kindes auffällig

- häufig Unfälle
- Zahnstatus schlecht
- etc.

A close-up, high-resolution photograph of a child's face, focusing on the eyes and nose. The child has light-colored eyes and fair skin. The image serves as the background for the text.

Welche Ressourcen bieten die verschiedenen Strukturen an?

Gesundheitsamt
mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Kinder- u. Jugendgesundheitsdienst (KJGD)

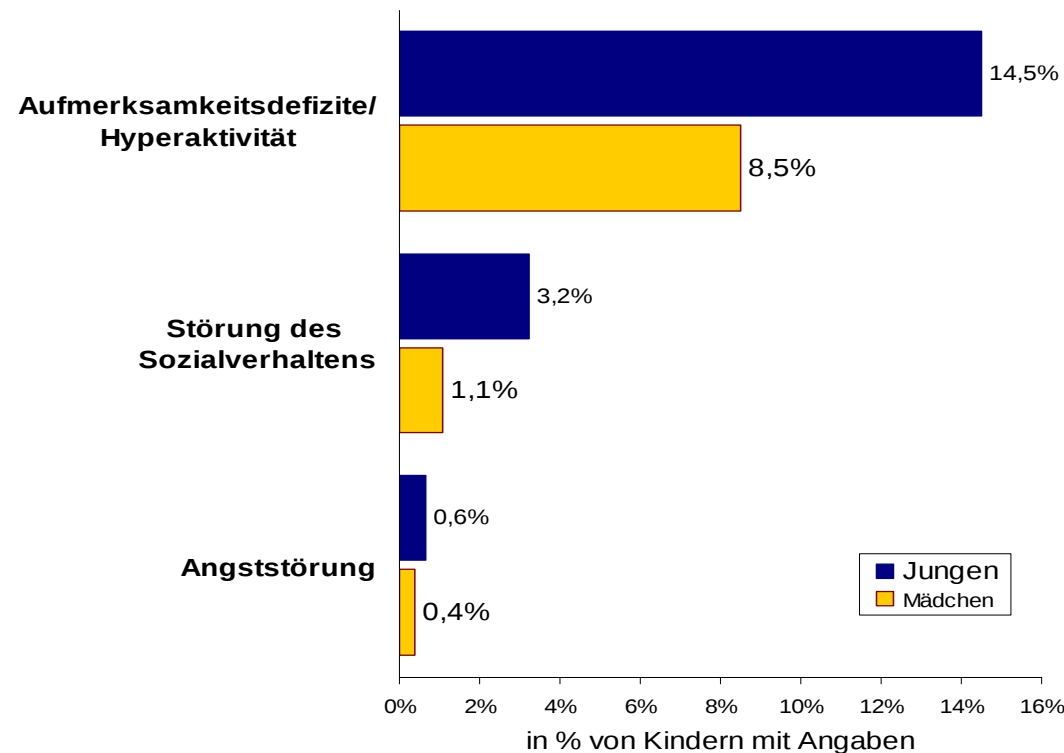
- Standardisierte Untersuchungen von Kinder in Krippen und Kitas: Diagnostik der Entwicklung des Kindes, von körperlichen Symptomen und Verhaltensauffälligkeiten

Analysen

Verhaltensauffälligkeiten nach Elternangaben bei Einschülern

- Verhaltensauffälligkeiten sind häufiger bei Jungen als bei Mädchen
- Verhaltensauffälligkeiten können ein Signal für eine Kindeswohlgefährdung sein. Entscheidend ist die Abklärung familiärer Risikofaktoren.

Einschüler - Verhaltensauffälligkeiten 2006

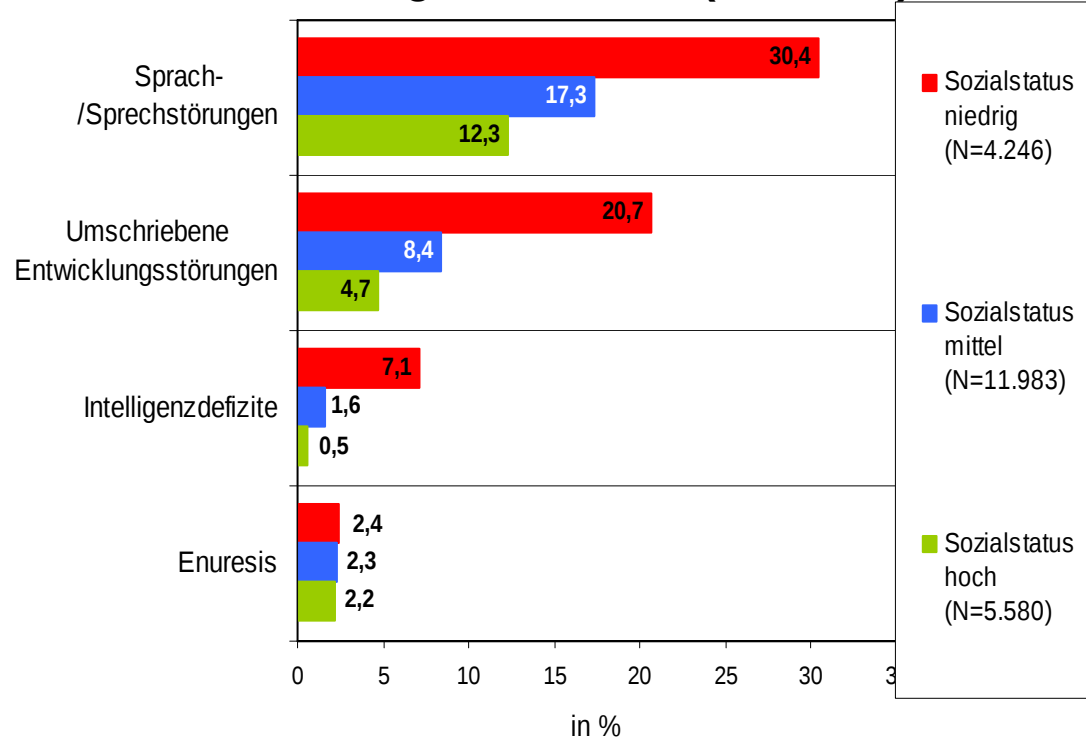


Analysen

Soziale Lage und kinderpsychiatrisch relevante Befunde

- Einschüler aus sozial benachteiligten Familien haben um ein Vielfaches häufiger kinderpsychiatrisch relevante Befunde im Vergleich zur hohen Sozialstatusgruppe

Einschulungskinder 2006 (n=22.755)



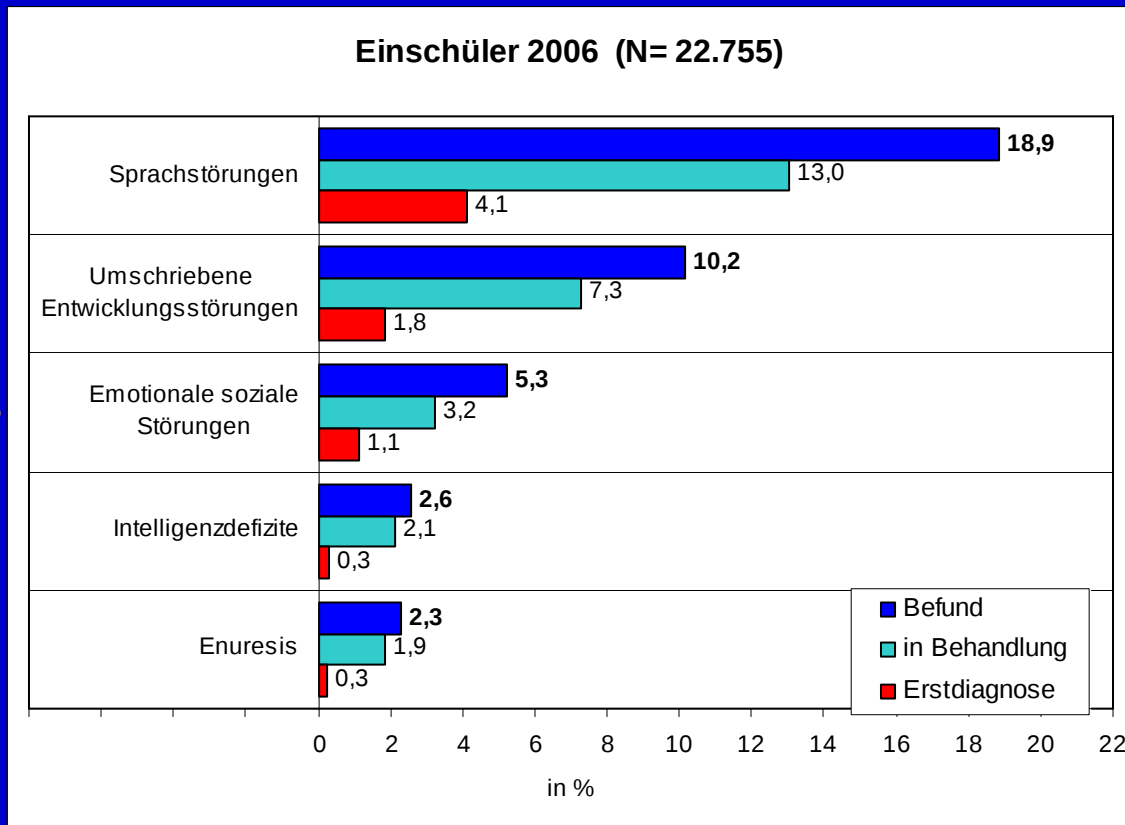
Kinder- u. Jugendgesundheitsdienst (KJGD)

- Oft werden erstmalig Entwicklungsverzögerungen und Gesundheitsstörungen gerade bei solchen Kindern diagnostiziert, die durch vorhandene Versorgungsstrukturen nicht erfasst werden, weil Eltern diese nicht annehmen können (oder wollen) oder sich einer Betreuung entziehen.

Sozialkompensatorische Wirkung des ÖGD

Beispiel: Kinderpsychiatrische relevante Befunde und Erstdiagnosen bei Einschülern 2006

- Insgesamt wurden in 2006 1.585 kinderpsychiatrisch relevante Befunde erstmalig entdeckt

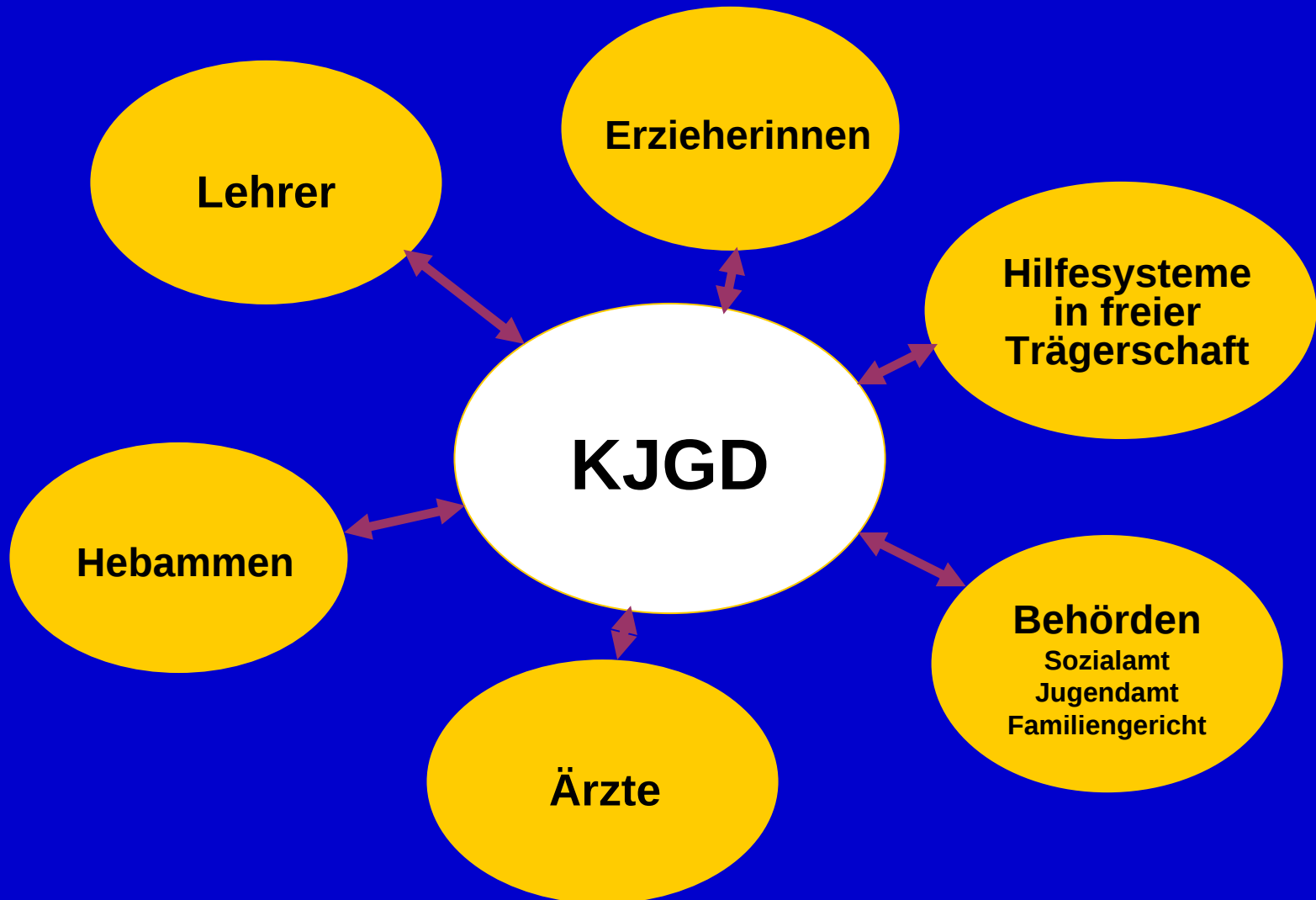


KJGD – aufsuchende Hilfen

- Anlassbezogene aufsuchende Hilfen
- KJGD als einzige Gesundheitsinstitution, die per Gesetz (auch ohne Auftrag des Patienten) aufsuchend tätig werden darf
- Häufigste sozialmedizinische Risikofaktoren:
 - Arbeitslosigkeit
 - Niedriger Bildungsgrad der Eltern
 - Minderjährige Mütter

KJGD - Mittler und Koordinator

....zwischen verschiedenen Hilfesystemen und Strukturen



Gesundheitsamt

- Möglichkeit, sofort andere Fachdienste einzubeziehen: Sozialpsychiatrischer Dienst, Beratungsstelle für behinderte Menschen, sozialmedizinischer Dienst etc.
- Aufsuchend und sozialkompensatorisch tätig
- Über kinderärztliche Untersuchungen in Kitas Früherkennung von Risikokindern und Einleitung von Frühförderung möglich

A close-up, high-resolution photograph of a young child's face, focusing on the eyes and nose. The child has light-colored eyes and fair skin. The image serves as the background for the slide.

Welche Ressourcen bieten die verschiedenen Strukturen an?

Der niedergelassene Kinder- und Jugendarzt

Der niedergelassene Kinderarzt



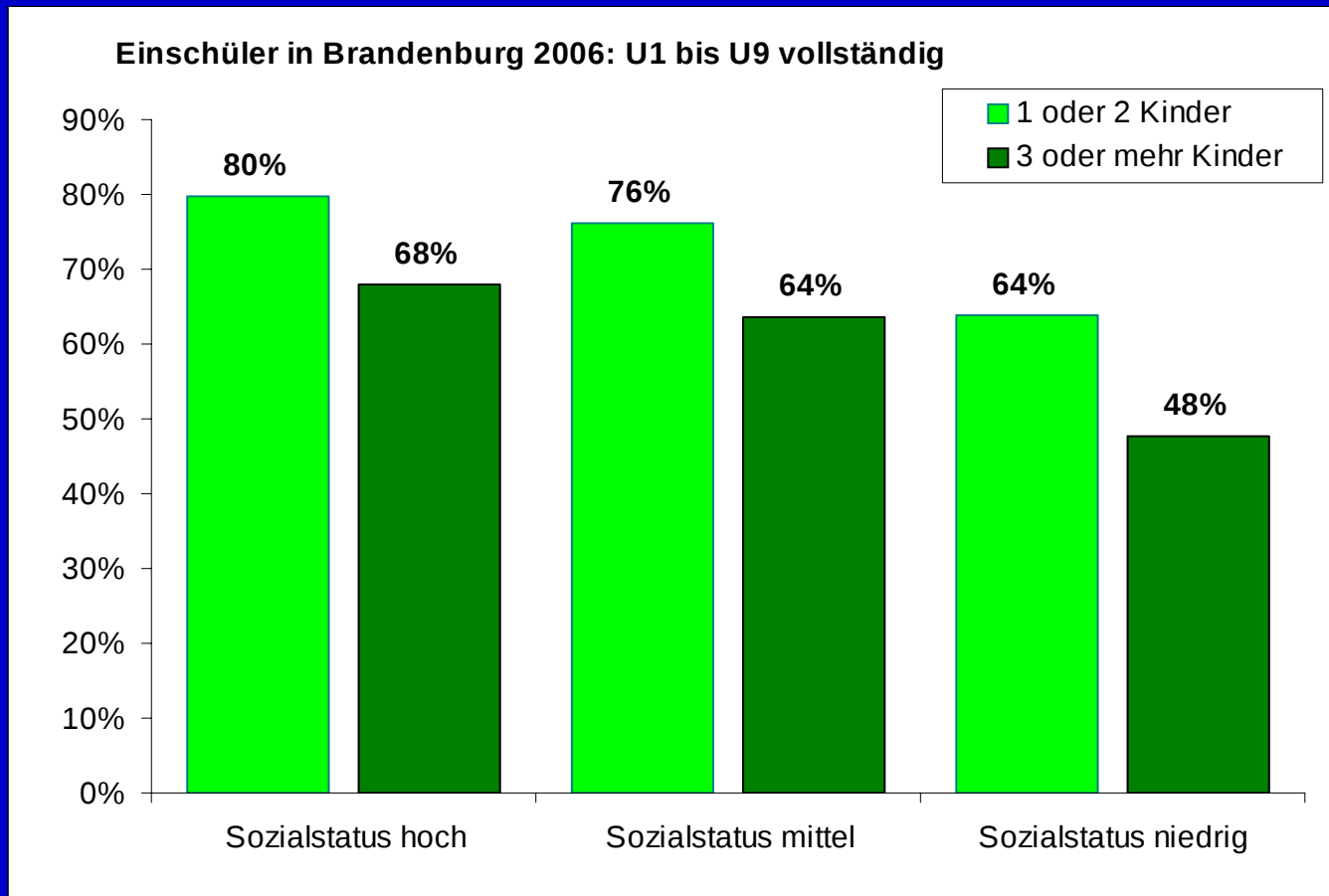
- Er könnte die einzige Person sein, die die Gewalt überhaupt zu sehen bekommt
- Er könnte die erste Person sein, die nach dem Ereignis kontaktiert wird
- Er ist in der Lage, auch versteckte Botschaften und Signale wahrzunehmen

Problem

Die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen hängt von der sozialen Lage der Familien und von der Angebotshäufigkeit ab

Vollständige Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen: Sozialstatus u. Familiengröße

Einschüler 2006, N = 24.706



Quelle: Landesgesundheitsamt, Einschulungsuntersuchungen 2006, Dr. Ellsäßer



Welche Ressourcen bieten die verschiedenen Strukturen an?

Die Hebammen

Hebammen integrieren in ihre Arbeit die Unfall- und Gewaltprävention

- Check bei Hausbesuchen auf Gefahren und Risiken „Auf der sicheren Seite“
- Standards für die Beratungstätigkeit zu frühen Hilfen

Auf der sicheren Seite...

Checkliste überreicht von Ihrer Hebamme

- ... beim Wickeln** ✓
 - Achten Sie auf einen stabilen Wickeltisch.
 - Lassen Sie Ihr Baby auf dem Wickeltisch nie allein.
 - Der Wickelplatz soll einen hohen Rand von mindestens 20 cm Höhe haben.
- ... beim Schlafen** ✓
 - Legen Sie Ihr Baby zum Schlafen in einen Schlafsack.
 - Legen Sie Ihr Baby nur auf die Matratze.
 - kein Fell und keine Kissen als Unterlage benutzen.
 - Legen Sie Ihr Baby zum Schlafen nicht auf den Bauch.
- ... im Haushalt** ✓
 - Entfernen Sie scharfkantige Gegenstände und Möbel – sie sind besonders gefährlich bei Stürzen!
 - **Achtung Strangulierungsgefahr!**
Hängen Sie keine Spielketten über das Babybett, den Kinderwagen oder die Tragetaschen.
 - **Achtung Erstickungsgefahr!**
Legen Sie keine Kissen ins Bett oder in den Kinderwagen.
 - **Achtung Verbrühungsgefahr!**
 - Stellen Sie keine heißen Getränke oder Speisen in Reichweite Ihres Babys.
 - Verhindern Sie, dass Kabel von elektrischen Geräten herunterhängen wie z. B. von Bügeleisen, Wasserkochern oder Heizstrahlern.
 - Achten Sie auf die richtige Handhabung einer Rotlichtlampe. Halten Sie eine Armlänge Abstand zwischen Baby und Lampe ein.
 - Erwärmen Sie Kirschkerne oder Wärmflaschen auf keinen Fall in der Mikrowelle.
- ... beim Autofahren** ✓
 - Transportieren Sie Ihr Baby ausschließlich in einer dem Alter und Größe angemessenen Babyschale oder Kindersitz.
 - Installieren Sie die Babyschale entgegen der Fahrtrichtung.
 - Das Baby gehört auf den Rücksitz. Schalten Sie auf dem Beifahrersitz den Beifahrerairbag aus.
 - Lassen Sie Ihr Baby in der Babyschale immer angeschnallt.
- ... wenn das Baby größer wird** ✓
 - Sichern Sie den Gartenteich und/oder den Pool.
 - Verschließen Sie Medikamente und Reinigungsmittel sicher.
 - Montieren Sie ein Schutzgitter an Ihrem Herd.
 - Benutzen Sie keine Lauflernhilfen – Sie unterstützen entgegen der Herstellerangaben nicht das Laufen lernen. **Achtung hohe Unfallgefahr!**

Hebammen beraten Familien

Die Hebammenhilfe umfasst die Beratung, Betreuung und Hilfe während der Schwangerschaft, unter der Geburt sowie in den ersten acht Wochen nach der Geburt. Die Hebammenhilfe ist für Sie kostenlos und wird von Ihrer Krankenkasse getragen.

Sie umfasst:

- Geburtsvorbereitungskurs und Hilfen rund um die Geburt
- Wochenbettbetreuung bis 8 Wochen nach der Geburt
- Still- und Ernährungsberatung bis zum Ende der Stillzeit
- Rückbildungskurs

Weitere Informationen unter www.hebammen-brandenburg.de

Überreicht von Ihrer Hebamme

Impressum: Landesgesundheitsamt Brandenburg, Dr. Elßner in Kooperation mit dem Hebammenverband des Landes Brandenburg e.V. und der AG Unfall- und Gewaltprävention der Landesärztekammer

Hebammen integrieren in ihre Arbeit frühe gesundheitliche Hilfen

Allgemeine Angaben

Geburtsdatum des Kindes
Tag Monat Jahr

Datum/erster Hausbesuch _____ Landkreis/kreisfreie Stadt _____

Der erste Hausbesuch fand statt ENTWEDER ☐ während der Schwangerschaft ODER ☐ nach der Geburt

Alter der Mutter: ☐ 12 < 21 Jahre ☐ 21 < 35 Jahre ☐ 35 Jahre und älter

Hinweise auf Risiken für das Kind ☐ Ja ☐ Nein Wenn ja, ☐ gesundheitliche Risiken ☐ psychosoziale Risiken

Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt empfohlen ☐ Ja ☐ Nein

Kontaktaufnahme zum Kinderarzt empfohlen ☐ Ja ☐ Nein

Abschlussbesuch / Hebamme stellt fest

Hat die Mutter die Ratschläge der Hebamme zur Unfallprävention beherzigt? ☐ Ja ☐ Nein

Hat das Baby seit Geburt einen Unfall gehabt? ☐ Ja ☐ Nein

Die Mutter stillt ☐ voll ☐ teils/teils ☐ nicht Im Haushalt des Kindes wird geraucht? ☐ täglich ☐ teilweise ☐ Nein

Wurden die U2 und U3 vom Kinderarzt durchgeführt? U2 ☐ Ja ☐ Nein U3 ☐ Ja ☐ Nein

Besteht Kontakt zum Gesundheitsamt? ☐ Ja ☐ Nein

Datum Abschlußbesuch _____ Dauer der Betreuung in Wochen
Anzahl

Hebammen integrieren in ihre Arbeit frühe gesundheitliche Hilfen

Angaben, die beim ersten Besuch zu erheben sind

Item	Beschreibung
Geburtsdatum	<i>dient der Dokumentation der Hebamme, wird nicht weitergeleitet</i>
Datum 1. Hausbesuch	<i>dient der Dokumentation der Hebamme, wird nicht weitergeleitet</i>
Landkreis/ kreisfreie Stadt	<i>Wohnregion des Haushaltes</i>
1. Hausbesuch in Schwangerschaft oder nach Geburt	<i>Zeitraum, in dem der Erstbesuch stattfand</i>
Alter der Mutter	<i>in Altersgruppen</i>
Hinweise auf Risiken für das Kind, gesundheitlich	ankreuzen, wenn Baby krank oder gesundheitlich gefährdet ist, auch z. B. durch feuchte oder unbeheizte Wohnung, durch Zigarettenrauch, durch Hygiene- oder Ernährungsmängel
Hinweise auf Risiken für das Kind, psychosozial	ankreuzen, wenn Umgang mit dem Baby problematisch wirkt, z. B. durch überforderte oder erschöpfte Mutter, Vernachlässigung, Gewalt, Drogen
Kontakt zum Gesundheitsamt empfohlen	ankreuzen, wenn auf Grund o. g. Risiken Hebamme vorsichtshalber das örtliche Gesundheitsamt einbeziehen möchte; Ansprechpartner beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst in der Anlage
Kontakt zum Kinderarzt empfohlen	ankreuzen, wenn aus Sicht der Hebamme akut Bedarf an medizinischer Abklärung/Hilfe besteht



Vernetzung – Wie ?

Vernetzung

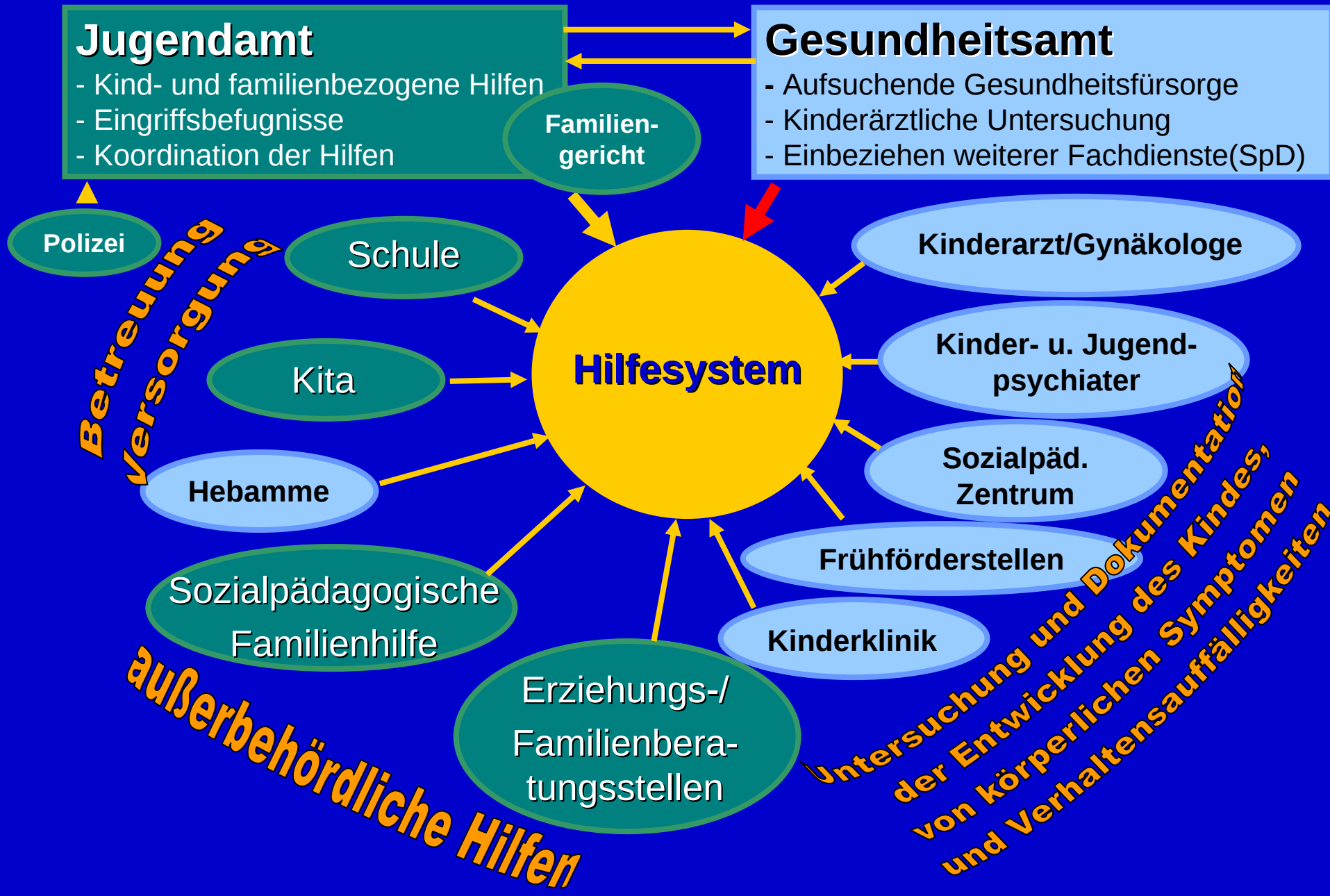
Eckpfeiler der Zusammenarbeit

- Gemeinsame Ziele definieren
- Klare Absprachen treffen
- Persönliche Kontakte zwischen Jugendamt, Gesundheitsamt, Kinder- und Jugendarztpraxis, Beratungsstellen und weiteren mit dem Gewaltproblem befassten Einrichtungen

Vernetzung und Kommunikation

- Wichtig ist die persönliche Kommunikation bereits bei Verdacht auf eine Misshandlung oder Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch.
- Frühe Hilfen sollten so ausgerichtet sein, dass sie die Beziehungs- und Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Pflegeeltern stärken.

Kooperationsnetz zum Kinderschutz



Leitfaden zur Früherkennung von Gewalt Maßnahmen und Kooperationen

- **Ziel:** Entwicklung und Festlegung von Standards; Sicherung multiprofessioneller Kooperation
- **Zielgruppe:** Mitarbeiter des Gesundheitswesens und Berufsgruppen, die Kinder und Jugendliche professionell betreuen oder versorgen
- **Inhalt:**
 - Anleitung zum Vorgehen bei Verdachtsfällen von körperlicher Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder Vernachlässigung
 - Vernetzung durch Kooperation
 - Wer macht was?



Schlussfolgerung

- Die Früherkennung von Kindswohlfährdungen ist ein Prozess innerhalb eines bestehenden Kooperationsnetzes
- Frühe Hilfen lohnen sich

Schlussfolgerung

- Die Möglichkeiten des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes im Gesundheitsamt, von Kinderärzten und Hebammen sollten durch enge Kooperationen genutzt werden